

Spielordnung

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINVERBINDLICHER TEIL	34
§ 1 Spielregeln und Spielleitung	34
§ 2 Spelausschuss	34
§ 3 Status der Fußballspieler	35
§ 4 Spielerlaubnis – Spielerpass.....	38
§ 5 Spieljahr.....	40
§ 6 Spiel- und Altersklasseneinteilung	40
II. SPIELBETRIEB	43
§ 7 Spielbetrieb.....	43
§ 8 Spieldurchführung	45
§ 9 Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit	48
§ 10 Auf- und Abstieg	49
§ 11 Punktspiele.....	50
§ 12 Entscheidungs- und Qualifikationsspiele.....	50
§ 13 Pokalspiele.....	51
§ 14 Nichtantreten und Ausscheiden von Mannschaften	51
§ 15 Verein in Insolvenz.....	52
§ 16 Auswahlspiele und internationale Spiele.....	54
§ 17 Freundschaftsspiele und Turniere.....	54
III. SPIELERLAUBNIS	56
§ 18 Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren.....	56
§ 19 Wechsel innerhalb eines Vereins	61
IV. SCHIEDS- UND SCHIEDSRICHTERASSISTENTEN	64
§ 20 Schiedsrichter.....	64
V. VERWARNUNGEN, ZEITSTRAFEN, FELDERWEISE	65
§ 21 Verwarnungen	65
§ 22 Spielsperren nach Feldverweisen	66
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	67
§ 23 Inkrafttreten	67
ANLAGE 1: DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUM EINSATZ DES ELEKTRONISCHEN SPIELBERICHTSBOGENS (E-SPIELBERICHT)	68
ANLAGE 2: GRUNDSÄTZE UND EMPFEHLUNGEN BEI DER BILDUNG VON SPIELGEMEINSCHAF- TEN IM ERWACHSENENBEREICH	69
ANLAGE 3: DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZWEITSPIELRECHT	71
ANLAGE 4: GRUNDSÄTZE FÜR DIE BEANTRAGUNG EINER SPIELERLAUBNIS MIT DFBNET ANTRAGSTELLUNG ONLINE	73
ANLAGE 5: DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN VORZEITIGES SPIELRECHT	75

ANLAGE 6: DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN UND REGELUNGEN ZUM FUTSAL	77
§ 1 Spielerlaubnis	77
§ 2 Vereinswechsel	77
§ 3 Internationaler Vereinswechsel.....	77
§ 4 Einhaltung von Verträgen	78
§ 5 Spielbetrieb.....	78
§ 6 Strafen	78
ANLAGE 7: DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN (ÜBERGANGSREGELUNG) ZUM SPIELBETRIEB	
„ALTE-HERREN“	79

I. ALLGEMEINVERBINDLICHER TEIL

§ 1 Spielregeln und Spielleitung

Ziffer 1

Der Thüringer Fußball-Verband (TFV) organisiert seinen Spielbetrieb auf der Grundlage

- des Reglements der Federation Internationale de Football Association (FIFA) sowie der Union of European Football Association (UEFA),
- der Satzung und Ordnungen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) und
- der Satzung des TFV.

Die Spielordnung des TFV ist die verbindliche Grundlage für den Spielbetrieb auf Landesebene des TFV.

Sie gilt darüber hinaus für den Spielbetrieb im Verantwortungsbereich der KFA, soweit keine anders lautenden Beschlüsse gefasst werden.

Die Spielordnung des TFV ist in Einheit mit den Ordnungen des TFV anzuwenden.

§ 2 Spielausschuss

Ziffer 1

Dem Spielausschuss obliegt es, die Einhaltung der Vorschriften der Spielordnung zu überwachen und für die Einhaltung zu sorgen, soweit diese Zuständigkeit nicht anderen Organen des DFB, des TFV und der KFA durch deren Satzung und Ordnungen übertragen ist. Er ist berechtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Diese bedürfen der Zustimmung des jeweils zuständigen Vorstandes und in Jugendangelegenheiten dem Einvernehmen mit dem zuständigen Jugendausschuss und in Angelegenheiten im Frauen- und Mädchenbereich dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball. Die Spielausschüsse sind verantwortlich für alle Pflichtspiele (Punkt-, Pokal-, Entscheidungs- und Pflichtspiele ohne Wertung) und Freundschaftsspiele.

Ziffer 2

Zur organisatorischen Vorbereitung und Leitung des Spielbetriebes kann der Vorsitzende des Spielausschusses in allen Spielklassen aus den Reihen der vom Vorstand berufenen Mitglieder des Ausschusses Staffelleiter benennen.

Ziffer 3

Der Staffelleiter hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- (1) regelmäßige Auswertung der Spielberichtsbogen, Bearbeitung der Berichte und Informationen der Schiedsrichter und Beobachter sowie von Hinweisen und Eingaben der Vereine
- (2) Nachweisführung über eingesetzte Spieler, Feldverweise sowie Erarbeitung statistischer Übersichten
- (3) Kontrolle der Einhaltung des Spielplanes, der Spielordnung bzw. beschlossener technischer Richtlinien

Ziffer 4

Der Staffelleiter ist berechtigt:

- (1) beantragte Spielverlegungen vorzunehmen bzw. zu bestätigen und ausgefallene Spiele neu anzusetzen, sofern keine anders lautenden Festlegungen durch die Spielausschüsse der KFA bzw. des TFV getroffen wurden
- (2) Strafanordnungen gemäß § 16 der Rechts- und Verfahrensordnung zu erlassen.

Ziffer 5

Der Vorsitzende des Spiausschusses vertritt den Staffelleiter in seinen Aufgaben entsprechend des § 2 der Spielordnung. Der Vorsitzende des Spiausschusses vertritt den Staffelleiter auch in Fällen, in denen der eigene Verein des Staffelleiters beteiligt ist. Ebenso vertritt der Stellvertreter, den Vorsitzenden des Spiausschusses, in gleichgestellten Fällen.

§ 3 Status der Fußballspieler**Ziffer 1**

- (1) Der Fußballsport wird von Amateuren und Berufsspielern ausgeübt. Als Berufsspieler gelten Vertragsspieler und Lizenzspieler. Die Begriffe Amateur und Berufsspieler gelten für männliche und weibliche Spieler.
- (2) Amateur ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendersatz bis zu 249,99 Euro im Monat erstattet erhält.
- (3) Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus – Abs. (2) – Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens 250,00 Euro monatlich erhält. Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben abführen zu lassen, und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, durch den Verein nachweisen oder zumindest glaubhaft machen; andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht. Darüber hinaus ist auf Anforderung des TFV die ordnungsgemäße Abführung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben während der gesamten Vertragslaufzeit nachzuweisen. Bei Kapitalgesellschaften ist der Vertrag mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb der Lizenzligen, der 3. Liga oder der Regionalliga teilnimmt, zu schließen. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.
- (4) Lizenzspieler ist, wer das Fußballspiel aufgrund eines mit einem Lizenzverein oder einer Kapitalgesellschaft geschlossenen schriftlichen Vertrages betreibt und durch Abschluss eines schriftlichen Lizenzvertrages mit dem Ligaverband zum Spielbetrieb zugelassen ist. Das Nähere regelt das Ligastatut.

Ziffer 2

- (1) Amateure und Vertragsspieler können unter Beachtung der für den Erwerb und den Umfang der Spielberechtigung maßgebenden Vorschriften der Landes- und Regionalverbände in allen Mannschaften der Vereine und Tochtergesellschaften aller Spielklassen mitwirken.
- (2) Die Spielberechtigung für die vom DFB veranstalteten Bundesspiele ist in § 44 der DFB-SpO geregelt, der Spielereinsatz in Mannschaften von Lizenzspielern (Lizenzspielermannschaft) in § 53 der DFB-SpO. Die §§ 11 bis 14 der DFB-Spielordnung bleiben unberührt.

Ziffer 3

Auf Vertragsspieler finden die Vorschriften für Amateure Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. Beabsichtigt ein Verein, einen Vertragsspieler zu verpflichten, so muss dieser Verein vor der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Spieler dessen Verein schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis setzen. Ein Vertragsspieler darf einen Vertrag mit einem anderen Verein nur abschließen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird als unsportliches Verhalten gemäß § 3 (4) der Rechts- und Verfahrensordnung des TFV geahndet.

- (1) Verträge mit Vertragsspielern bedürfen der Schriftform, müssen den Voraussetzungen des § 3, Ziffer 1 (3), TFV-SpO entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzung und Ordnungen des DFB, NOFV und TFV verstoßen. Verträge mit Vertragsspielern müssen eine Laufzeit bis zum Ende eines Spieljahres (30.06.) haben. Die Laufzeit soll für Spieler über 18 Jahren auf höchstens fünf Jahre begrenzt werden. Für Spieler unter 18 Jahren beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrages drei Jahre. Der Abschluss ist während eines Spieljahres auch für die laufende Spielzeit möglich. Voraussetzung für die Wirksamkeit zukünftiger Verträge ist, dass sie die nächste Spielzeit zum Gegenstand haben.

- (2) Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen der TFV-Passstelle innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung des Vertrages anzuzeigen. Eine inhaltliche Prüfung durch den TFV findet nicht statt. Eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch einvernehmliche Auflösung oder fristlose Kündigung ist der TFV-Passstelle innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen. Nicht innerhalb von 14 Tagen vorgelegte bzw. angezeigte Vertragsabschlüsse, Vertragsänderungen, Vertragsverlängerungen oder Vertragsbeendigungen können im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nicht zugunsten des abgebenden Vereins anerkannt und berücksichtigt werden. Abschlüsse, Verlängerungen und Auflösungen von Verträgen werden vom TFV mit dem Datum des Vertragsbeginns und der Vertragsbeendigung auf der Homepage des TFV veröffentlicht. Auch die übrigen Daten der Verträge können vom TFV im Rahmen der Spielerverwaltung genutzt und Dritten gegenüber offen gelegt werden. Das gilt nicht für Angaben über Vergütungen und andere geldwerte Leistungen.
- (3) Sofern der Abschluss eines Vertrages angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrages eine Spielerlaubnis nur für den Verein erteilt werden, mit dem der betreffende Spieler den Vertrag abgeschlossen hat. Bei einem aufgrund eines Vertragsabschlusses erfolgten Vereinswechsel ist der aufnehmende Verein verpflichtet, rechtzeitig einen Antrag auf Spielerlaubnis bei der TFV-Passstelle vorzulegen. Mit Beginn des wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielerlaubnis für einen anderen Verein. Endet ein Vertragsverhältnis eines Spielers bei seinem Verein durch Zeitablauf und will der Spieler als Amateur für seinen bisherigen Verein weiterspielen, muss eine entsprechende Spielerlaubnis als Amateur beim zuständigen Landesverband beantragt werden.
- (4) Bei einem Vereinswechsel gilt für den Vertragsspieler § 3, Ziffer 4, TFV-SpO.
- (5) Die Erteilung der Spielerlaubnis für den neuen Verein setzt voraus, dass der Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist. Ist dies nicht durch Zeitablauf geschehen, hat der Spieler seine Beendigung nachzuweisen, was durch Vorlage eines Aufhebungsvertrages, rechtskräftigen Urteils oder gerichtlichen Vergleichs zu geschehen hat.
- (6) Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grund, hat das sofortige Erlöschen der Spielerlaubnis zur Folge. Bei der Erteilung einer neuen Spielerlaubnis ist § 3, Ziffer 4, (8) TFV-SpO zu beachten. Die Spielerlaubnis eines Vertragsspielers erlischt im Übrigen erst bei Ende des Vertrags, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abmeldung. Eine Abmeldung während eines laufenden Vertrages kann hinsichtlich eines zukünftigen Vereinswechsels als Amateur nur dann anerkannt werden, wenn der Spieler nach der Abmeldung nicht mehr gespielt hat.
- (7) Verträge können auch mit A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs abgeschlossen werden. Für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs gilt dies nur, wenn sie einer DFB- oder TFV-Auswahl angehören oder eine Spielberechtigung für einen Verein der Lizenzligen besitzen. Mit B- und A-Junioren im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich am Mustervertrag („3+2 Modell“) und können ab dem 1.1. eines Kalenderjahres, in dem der Spieler in die U 16 wechselt, beim Landesverband angezeigt werden. Spieler der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga oder der Junioren-Bundesliga, mit denen Förderverträge abgeschlossen wurden, gelten als Vertragsspieler. Die Vorschriften für Vertragsspieler finden Anwendung. Die Vereine und Spieler sind verpflichtet, die Förderverträge, Änderungen sowie Verlängerungen von Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung der TFV-Passstelle durch Zusendung einer Ausfertigung des Fördervertrages anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens 250,00 Euro monatlich ausweisen.
- (8) Schließt ein Spieler für die gleiche Spielzeit mehrere Verträge als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler, so wird die Spielberechtigung für den Verein erteilt, dessen Vertrag zuerst beim TFV angezeigt worden ist (Eingangsstempel). Verträge, die unter Nichtbeachtung der Vorschrift des § 3, Ziffer 3, abgeschlossen wurden, werden bei der Erteilung der Spielberechtigung nicht berücksichtigt. Bei Streitigkeiten über die Frage, für welchen Verein die Spielberechtigung zu erteilen ist, sind zuständig:

In erster Instanz:

- a) für Vereine des TFV das TFV-Verbandsgericht
- b) für Vereine des NOFV das NOFV-Verbandsgericht

- c) in allen übrigen Fällen das Sportgericht des DFB
 - d) als Berufungsinstanz: das Bundesgericht des DFB
- (9) Mit dem Antrag auf Spielberechtigung hat der Spieler zu versichern, dass er keine anderweitige Bindung als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler eingegangen ist. Bei Abschluss von mehreren Verträgen für die gleiche Spielzeit ist der Spieler wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen. Dies gilt auch für jeden anderen Versuch, sich der durch den Vertrag eingegangenen Bindung zu entziehen. Die Regelung gilt entsprechend, wenn ein Spieler mehrere Verträge mit Vereinen geschlossen hat.

Ziffer 4

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

- (1) Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden.
 - a) Vom 01.07. bis zum 31.08. (Wechselperiode I). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 - b) Vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode II). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 - c) In einem Spieljahr kann ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers, der zum Ablauf der Wechselperiode I vertraglich an keinen Verein als Lizenzspieler oder Vertragsspieler gebunden war und danach keine Spielerlaubnis für einen Verein, auch nicht als Amateur, hatte, außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31. Dezember erfolgen. Dies gilt für nationale und internationale Transfers. Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30. Juni eines Jahres haben.
 - d) Ein Vertragsspieler kann im Zeitraum vom 01.07. bis 30.06. des Folgejahres für höchstens drei Vereine eine Spielerlaubnis besitzen. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Pflichtspielen von lediglich zwei Vereinen eingesetzt werden. § 3, Ziffer 3 (7), 2. Absatz, der TFFV-SpO bleibt unberührt.
- (2) Bei einem Vereinswechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgehenden Verein durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet ist, und der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 01.07. bis 31.08. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 01.01. bis 31.01. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Die Spielerlaubnis kann auch ohne Vorlage des bisherigen Passes erteilt werden.
- (3) Bei einem Vereinswechsel eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 01.07. bis 31.08. (Wechselperiode I) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Spieler in der Wechselperiode I bereits einen Vereinswechsel als Amateur vollzogen hat; in diesem Fall werden die Spielerlaubnis sowie eventuelle Pflichtspiele bei dem abgehenden Verein nach § 3, Ziffer 4, 1.4 der TFFV-SpO angerechnet. In der Zeit vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode II) kann ein Amateur eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung als Vertragsspieler nur mit Zustimmung seines früheren Vereins zum Vereinswechsel erhalten.
- (4) Bei einem Vereinswechsel in der Zeit vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode II) muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.
- (5) Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (01.07. bis 31.08. oder 01.01. bis 31.01.) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisanschlusses bei der TFFV-Passstelle. Bis zum 31.08. oder zum 31.01. muss der Vertrag vorgelegt und in Kraft getreten sein.
- (6) Das Spielrecht eines Vertragsspielers gilt für alle Mannschaften eines Vereins.
- (7) Hat ein Verein einem Vertragsspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt, oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechselperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein schließen können. Hat ein Vertragsspieler einem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in den Wechselperioden I und II einen neuen Vertrag mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen.

- (8) Wird nach einem Wechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, der Vertrag vor Ende des ersten Vertragsjahres (30.06.) beendet und will der Spieler sein Spielrecht als Amateur, also ohne vertragliche Bindung, beim bisherigen Verein oder einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 18, 1.2. (2), TFV-SpO, vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis.
- (9) Für einen Amateur, der bereits einen Vereinswechsel in diesem Spieljahr als Amateur vollzogen hat und dem nach Zahlung eines Entschädigungsbetrages die sofortige Spielerlaubnis infolge Zustimmung zum Vereinswechsel erteilt wurde und der in der gleichen Spielzeit einen Vereinswechsel als Vertragsspieler vollziehen möchte, ist an den abgebenden Verein der für den ersten Wechsel vorgesehene Entschädigungsbetrag nach § 18, 1.2 (2) der TFV-SpO zu entrichten.
- (10) Der § 18, 1.4., Ziffer 2, der TFV-SpO (Spielberechtigung für Freundschafts- und Hallenspiele) gilt auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.
- (11) Für den Wechsel eines Vertragsspielers mit Statusveränderung zum Amateur gilt § 18 der TFV-SpO einschließlich der Pflicht zur Abmeldung.
- (12) Wird die Verpflichtung gemäß § 3, Ziffer 1 (3), nicht fristgerecht erfüllt, so ruht die Spielerlaubnis bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung; will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung beim bisherigen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 18, 1.2. (2), vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für das Wiederinkrafttreten der Spielerlaubnis. Will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung bei einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 18, 1.2. (2), vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein ebenfalls Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis für den anderen Verein. Die Nichtzahlung dieser Entschädigung wird als unsportliches Verhalten geahndet. Durch die Rechtsorgane des TFV können in Anwendung von § 43 (12) der RuVO Strafgeelder bis zur Höhe von 500,00 Euro ausgesprochen werden. Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 3, Ziffer 1 (3) oder gegen die Anzeigepflicht gemäß § 3, Ziffer 3 (2), sind mit Geldstrafen nicht unter 250,00 Euro zu ahnden.
- (13) Für Streitigkeiten zwischen Vereinen und Spielern über die Auslegung der Transferbestimmungen, insbesondere über die Höhe der Entschädigungszahlungen, arbeitet ein Schlichter beim TFV. Der Schlichter kann auf Verlangen einer Partei zur kostengünstigen, raschen, vertraulichen und informellen Lösung dieser Streitigkeiten angerufen werden.

§ 4 Spielerlaubnis – Spielerpass

Ziffer 1, Spielerlaubnis

- (1) Zur Ausübung des organisierten Fußballsports im TFV ist die Mitgliedschaft in einem Verein Voraussetzung. Spielberechtigt ist nur dasjenige Vereinsmitglied, das nach den Vorschriften des TFV eine Spielerlaubnis für seinen Verein erhalten hat und damit registriert ist. Frühester Tag der Spielberechtigung ist der Tag des Einganges des Antrages auf Erteilung der Spielerlaubnis bei der TFV-Passstelle. Durch die Registrierung verpflichtet sich ein Spieler, die Statuten und Reglements der FIFA und der UEFA sowie die Satzungen und Ordnungen des DFB und seines jeweiligen Regional- und Landesverbandes bzw. des Ligaverbandes einzuhalten.
- (2) Die Spielerlaubnis wird auf Antrag, bei Erstaussstellung mit Vorlage einer Kopie eines Personaldokumentes, durch den TFV (Passstelle) erteilt. Eigene Spielerpässe können durch die KFA nicht ausgestellt werden.
- (3) Die Spielerlaubnis wird nur für einen Verein erteilt, ohne Rücksicht auf Spiel- und Altersklassen innerhalb des Amateurfußballs. Sie hat Gültigkeit bis auf Widerruf. Bei Vereinswechsel verliert der Spielerpass seine Gültigkeit; die Spielerlaubnis erlischt.
- (4) Eine unter falschen Voraussetzungen erteilte Spielerlaubnis ist ungültig. Die Vereine und Spieler verantworten die sich ergebenden Rechtsfolgen, wenn sie für die Spielerlaubnis notwendige Angaben falsch oder unvollständig machen und erkennbare Mängel bei der Erteilung der Spielerlaubnis nicht berichtigen lassen.
- (5) Die Spielerlaubnis wird erteilt für Pflicht- und Freundschaftsspiele.
- (6) Ein Spieler kann in einem Spieljahr nur für einen Verein eine Spielerlaubnis erhalten, es sei denn, der abgebende Verein stimmt einem Vereinswechsel zu. Paragraph 18, 1.4. Ziffer 7g, TFV-SpO, bleibt unberührt.

- (7) In Freundschaftsspielen von Amateurmansschaften können auf Antrag des betroffenen Vereins Gastspieler eingesetzt werden. Die Möglichkeit des Einsatzes von Gastspielern wird in der Regel auf zwei Spiele je Spieljahr begrenzt. Die Gastspielerlaubnis ist bei der TFV-Passstelle zu beantragen. Dem Antrag ist die Zustimmung des abstellenden Vereins beizufügen.
- (8) Die Spielberechtigung für Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann nur dann erteilt werden, wenn die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Spielberechtigungsantrag vorliegt.
- (9) Bei der Erteilung einer Spielberechtigung für Juniorenspieler ab dem 11. Lebensjahr mit ausländischer Staatsbürgerschaft für Vereine der Bundesligen, der 3. Liga und der Regionalligen, sind insbesondere die Bestimmungen des Artikels 19 FIFA Reglement zu beachten.
- (10) Die Spielerlaubnis für Lizenzspieler richtet sich nach den Bestimmungen des Ligastatuts. Die Ausstellung eines Spielerpasses ist nicht erforderlich. Die Spielberechtigung ist entsprechend den Bestimmungen des DFB bei der Spielerpasskontrolle vorzulegen.
- (11) Bei der Erteilung der ersten Spielerlaubnis für reamateurisierte Spieler ist § 29 der DFB-SpO zu beachten.
- (12) Bei der Verpflichtung eines Nichtamateurs mit Lizenz oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Verbände freigegeben wird, als Vertragsspieler ist § 30 der DFB-Spielordnung zu beachten.

Ziffer 2, Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online

Die entsprechenden Durchführungsbestimmungen werden in Übereinstimmung mit dem allgemeinverbindlichen Teil der DFB-Spielordnung erlassen (siehe Anlage 4).

Ziffer 3, Spielerpass/Spielberechtigung

- (1) Die Spielberechtigung wird grundsätzlich durch Vorlage des Spielerpasses nachgewiesen. Ersatzweise kann der Nachweis der Spielberechtigung bei fehlendem Spielerpass auch in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet oder durch eine Online-Überprüfung geführt werden. Die Identität des Spielers soll bei einem fehlenden Spielerpass über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden. Der ersatzweise Nachweis der Spielberechtigung ist im Spielbericht zu dokumentieren. In den Fällen eines Ersatznachweises der Spielberechtigung sind Ordnungsstrafen auszusprechen.
- (2) Ein ordnungsgemäßer Spielerpass muss enthalten:
 - a) Name, Vorname, Geburtsdatum
 - b) zeitgemäßes Lichtbild
 - c) eigenhändige Unterschrift ab dem C-Junioren-Alter; bis zum D-Junioren-Bereich kann die Unterschrift auch durch den Erziehungsberechtigten vorgenommen werden
 - d) Eine Unterschrift ist aber auf jedem Spielerpass notwendig.
 - e) Beginn der Spielberechtigung, evtl. ihre Befristung
 - f) Registriernummer der TFV-Passstelle
 - g) Name des Vereins und Vereinsstempel

Geringe Mängel beim Spielerpass (nicht zeitgemäßes bzw. kein Passbild, fehlender Vereinsstempel, fehlende Unterschrift) haben keinen Einfluss auf die Spielberechtigung. In solchen Fällen können Ordnungsstrafen verhängt werden.

Veränderungen, die durch die TFV-Passstelle vorgenommenen Eintragungen auf dem Spielerpass sind nicht zulässig und führen zu dessen Ungültigkeit. Zuwiderhandlungen werden sportrechtlich geahndet.
- (3) Im Landesspielbetrieb ist im Rahmen einer Testphase bis 2020 der Nachweis der Spielberechtigung anhand einer digitalen Spielberechtigungsliste – gültig nur mit Spielerfoto – im DFBnet anstelle des Spielerpasses möglich. Weitere Details dazu werden im Rahmen von Durchführungsbestimmungen festgelegt. Im Spielbetrieb der Kreise ist dieses Verfahren nicht möglich
- (4) Der Spielerpass ist Eigentum des TFV. Der Verein ist zur sorgfältigen Aufbewahrung des Spielerpasses verpflichtet.
- (5) Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im Spielerpass, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.
- (6) Bei Abschluss eines Vertrages als Vertragsspieler sind der aufnehmende Verein und der Spieler verpflichtet, die Spielberechtigung für den so genannten Vaterverein und für die letzten fünf Jahre vor Wirksamwerden des Vertrages anzugeben.

- 3.3. Alle Spiele sind im DFBnet zu erfassen.
- 3.4. Maximal 2 Vereine können eine Spielgemeinschaft bilden.
- 3.5. Spielgemeinschaften zum Zwecke einer Leistungssteigerung oder eines eventuellen Aufstieges des Vereins in eine höhere Spielklasse werden nicht genehmigt.

Darüber hinausgehende Festlegungen, wie z.B. Staffelgröße, Anzahl der Auswechslungen, Spielfeldgröße o.a, können die KFA für ihren Zuständigkeitsbereich treffen.

4. Mannschaftsstärke und Spielerwechsel

- 4.1. Die KFA können für die Spiele auf Kleinfeld Regelungen erlassen, die die Mannschaftsstärke und Spielfeldgröße differenziert nach Altersklassen beinhalten.
- 4.2. Die KFA können für den Pflichtspielbetrieb in den Kreisklassen im Männerbereich Regelungen erlassen, die ein wiederholtes Ein- und Auswechseln von Spielern gestatten. Im Frauen- und Nachwuchsbereich der Kreise gilt diese Möglichkeit unabhängig von der Spielklasse.

Ziffer 2

Alle Vereine der Regionalliga, Oberliga, Verbandsliga, Landesklasse und Kreisoberliga (Männer) nehmen in der Regel mit jeweils einer Mannschaft in allen Altersklassen des Nachwuchsbereiches am Spielbetrieb teil. Die Vereine der Regional- und Oberliga haben mit mindestens fünf, die Vereine der Verbandsliga mit mindestens vier, die Vereine der Landesklasse mit mindestens drei und die Vereine der Kreisoberliga mit mindestens zwei Mannschaften am Spielbetrieb des Nachwuchsbereiches teilzunehmen. Bei Unterschreitung dieser Norm ist für jede fehlende Mannschaft eine Gebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus § 43 (22) der Rechts- und Verfahrensordnung. Innerhalb der Spielgemeinschaften findet nur die Mannschaft des sportrechtlich haftenden Vereins eine Anrechnung. Für die Vereine unterhalb der Kreisoberliga können die KFA eigenständige Regelungen beschließen.

Alle Vereine der Verbandsliga Frauen nehmen grundsätzlich mit mindestens einer Mädchenmannschaft am Spielbetrieb für Juniorinnen (TFV Turnierserie der E- und D-Juniorinnen, C-Juniorinnen Verbandsliga, B-Juniorinnen Verbandsliga) teil. Bei Verstößen ist für die fehlende Mannschaft eine Gebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus § 43 (22) der Rechts- und Verfahrensordnung. Innerhalb einer Spielgemeinschaft findet nur die Mannschaft des sportrechtlich haftenden Vereins eine Anrechnung.

Ziffer 3

A-Junoren sowie B-Juniorinnen, welche ein vorzeitiges Spielrecht für Erwachsenenmannschaften durch die TFV-Passstelle sowie ein Zweitspielrecht erhalten haben, können in Erwachsenenmannschaften ihres Stammvereins eingesetzt werden, ohne dass das Zweitspielrecht erlischt. Der Einsatz in Erwachsenenmannschaften des Vereins, für den das Zweitspielrecht besteht, ist nicht zulässig.

Ziffer 4, Zweitspielrecht

Für Studenten, Auszubildende und Berufspendler:

Der TFV kann zur Förderung des Spielbetriebs in seinen Spielklassen ein Zweitspielrecht zulassen, um Spielmöglichkeiten für Studenten, Auszubildende und Berufspendler und vergleichbare Personengruppen zu schaffen. Ein Zweitspielrecht ist durch den Spieler beim zuständigen Mitgliedsverband zu beantragen und muss durch entsprechende Nachweise begründet werden. Das Zweitspielrecht kann jeweils nur für eine Spielzeit erteilt werden. Ein Zweitspielrecht kann lediglich in unteren Spielklassen bis einschließlich der Kreisoberliga - Männer -, bei Frauen bis einschließlich Landesklasse erteilt werden. Der Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechtes ist bis spätestens 15.04. eines Jahres einzureichen, um für die laufende Spielzeit Berücksichtigung zu finden. Der TFV hat dazu Durchführungsbestimmungen erlassen (siehe Anlage 3 zur SpO).

Für den Seniorenspielbetrieb (Alte Herren):

- a) Hat ein Spieler in seinem Verein (Stammverein) keine AH-Spielmöglichkeit, so kann ein Zweitspielrecht für die AH-Mannschaft in einem anderen Verein erteilt werden. Die Spielberechtigung für den Stammverein bleibt weiterhin bestehen. Das Zweitspielrecht wird bis zum Ende des Spieljahres (30. Juni) erteilt.
- b) Das Zweitspielrecht kann zu jeder Zeit beantragt werden. Ausnahme: in der Zeit vom 15. April bis 30. Juni kann für Spieler kein Zweitspielrecht für Mannschaften, die im AH-Spielbetrieb am Wettspielbetrieb und/oder am AH-Pokalspielbetrieb teilnehmen, erteilt werden.

c) Das Zweitspielrecht ist vom aufnehmenden Verein auf dem vorgesehenen Formular (Antrag auf Erteilung eines AH-Zweitspielrechts) zu beantragen. Die fehlende Spielmöglichkeit muss durch den zuständigen KFA bestätigt werden.

Ziffer 5

Beim Zusammenschluss mehrerer Vereine oder bei der Teilung bestehender Vereine entscheiden die zuständigen Organe des TFV (Vorstand, KFA) über die Zuordnung zu den Spielklassen. Die entsprechenden Anträge der Vereine sind im Zeitraum zwischen dem 1. April und 31. Mai zu stellen.

Ziffer 6

- (1) Benachbarte Kreise innerhalb des Landes Thüringen können sich zu einer Spielunion zusammenschließen.
- (2) Die KFA entscheiden eigenverantwortlich über die Einbeziehung einzelner Mannschaften aus Nachbarkreisen in ihren Spielbetrieb. Voraussetzung ist Willensübereinstimmung der beteiligten KFA.

Ziffer 7

Im Männer- und Frauen-Spielbetrieb ist die Bildung von Spielgemeinschaften von zwei Vereinen, im Nachwuchsbereich von drei Vereinen möglich. Für den Breitensportbereich können individuelle Regelungen getroffen werden.

Der TFV-Vorstand beschließt zur Bildung von Spielgemeinschaften Grundsätze und Empfehlungen (siehe Anlage 2).

II. SPIELBETRIEB

§ 7 Spielbetrieb

Ziffer 1

Zum organisierten Spielbetrieb des TFV zählen:

1. **Pflichtspiele**
 - a) Punktspiele
 - b) Pokalspiele
 - c) Entscheidungs- bzw. Qualifikationsspiele
 - d) Turnierserien
 - e) Pflichtspiele ohne Wertung
2. **Auswahlspiele**
3. **Freundschaftsspiele**
4. **Hallenmeisterschaften**

Ziffer 2

- (1) Die Planung des Spielbetriebes erfolgt in Verantwortung der KFA bzw. des TFV für die jeweils beschlossenen Strukturen der Spiel- und Altersklassen. Die Planung erfolgt grundsätzlich über das DFBnet. Dabei sind die Schlüsselzahlen des DFBnet zu nutzen.
- (2) Jeder Verein kann entsprechend der sportlichen Qualifikation bis zum festgelegten Termin seine Mannschaften für die Pflichtspiele unter Beachtung der Satzung und Ordnungen des TFV melden. Diese Mannschaften sind danach zur Teilnahme an den Punktspielen verpflichtet.
- (3) Anträge von Vereinen zur Eingliederung in tiefere Spielklassen sind im Zeitraum vom 1. April bis 31. Mai und nur im Ausnahmefall bis zum letzten Punktspieltag an die zuständigen Spielausschüsse und im Frauenbereich an den Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball zu stellen. Diese Mannschaften gelten als erster Absteiger ihrer bisherigen Spielklasse. Über die Einordnung in die Spielklassen entscheiden die zuständigen Organe des TFV (Vorstand und KFA). Nichtbeteiligte Vereine sind vor Nachteilen zu schützen.
- (4) Der Terminplan des TFV ist den KFA mindestens zwei Monate vor Spieljahresbeginn zu übergeben.
- (5) Die Vereine müssen in der Regel mindestens 15 Tage vor Beginn der Meisterschaftsspiele bzw. Pokalspiele im Besitz der Spielansetzungen sein.

Ziffer 3

Spielplanänderungen bzw. Spielverlegungen können in begründeten Fällen durch die Organe der KFA und des TFV vorgenommen werden. Sie sind den betroffenen Vereinen mindestens 3 Tage vor dem Spiel durch die zuständigen Ausschüsse bekannt zu geben. In begründeten Fällen, insbesondere bei witterungsbedingter Absetzung kompletter Spieltage, kann von dieser Frist abgewichen werden.

Ziffer 4

- (1) Vereine können in begründeten Fällen Anträge auf Spielverlegung bis mindestens einen Monat vor dem Tag des angesetzten Spieles beim zuständigen Staffelleiter bzw. dem Beauftragten des zuständigen Ausschusses stellen. Dazu ist vom antragstellenden Verein eine Stellungnahme des Partnervereins einzuholen.
- (2) Anträge auf Spielverlegungen sind, mit Ausnahme von § 16, Ziffer 1 SpO, gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren ist in § 6 der Finanzordnung geregelt.
- (3) In Ausnahmefällen kann von der Frist gemäß Absatz 1 abgewichen werden, wenn nachvollziehbare Gründe geltend gemacht werden können.
- (4) An den letzten beiden Spieltagen sind Anträge auf Spielverlegung unzulässig.

Ziffer 5

- (1) Für jedes Spiel ist ein Spielberichtsbogen auszufüllen. Die Vereine tragen uneingeschränkt die Verantwortung für die richtige Eintragung der Spielernamen und deren Geburtsdaten.
- (2) Die Namen der Spieler, die das Spiel beginnen, sind entsprechend ihrer Rückennummer in den Zeilen 1–11 einzutragen. Die Namen der Wechselspieler, höchstens sieben, sind ebenfalls vor dem Spiel auf dem Spielberichtsbogen (Zeilen 12–18) einzutragen. Die Anzahl der Auswechslungen regelt sich nach § 8, Ziffer 9 der TFV-SpO. Spieler, die nicht in den Zeilen 1–11 eingetragen sind und Wechselspieler, die nicht durch das Eintragen auf dem Spielberichtsbogen als solche bezeichnet und dem Schiedsrichter zur Kenntnis gegeben wurden, dürfen nicht am Spiel teilnehmen. Zuwiderhandlungen bedeuten unberechtigter Spielereinsatz, der durch das Sportgericht zu ahnden ist.
- (3) Die Kontrolle der Spielerpässe aller Spieler, einschließlich der Wechselspieler, erfolgt vor dem Spiel durch die verantwortlichen Vertreter der am Spiel beteiligten Vereine. Die Ordnungsmäßigkeit ist durch Unterschrift auf dem Spielberichtsbogen zu bestätigen bzw. wird durch Freigabe der Mannschaften im ESB und Übergabe des Ausdruckes vor dem Spiel an den SR erklärt. Sollen danach, aber noch vor Beginn des Spiels Ergänzungen und/oder Korrekturen vorgenommen werden, können diese nur in Abstimmung beider Vereinsvertreter und des Schiedsrichters erfolgen. Spieler, deren Spielerpass vor Beginn des Spieles nicht vorlag, können, sofern sie im Spielberichtsbogen eingetragen sind, nach Eintreffen des Spielerpasses am Spielort am Spiel teilnehmen. Die Kontrolle des Spielerpasses erfolgt in diesem Fall nach dem Spiel analog Satz 1. Werden bei verspätet vorgelegten Spielerpässen Mängel festgestellt, sind diese nach dem Spiel im Spielbericht zu vermerken. Für die Ordnungsmäßigkeit des Spielerpasses haftet der jeweilige Verein. Einwände gegen die Ordnungsmäßigkeit der Spielerpässe sind nur bis zum Beginn des Spiels möglich und müssen gegenüber dem Schiedsrichter angezeigt werden. Sofern die Einwendungen nicht vor Spielbeginn ausgeräumt werden können, sind sie auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken. Für später erhobene und nicht auf dem Spielberichtsbogen vermerkte Einwendungen, sind die beteiligten Vereine von Rechtsansprüchen ausgeschlossen. Diese Regelung gilt auch für Freundschaftsspiele.
 - a) Im Landesspielbetrieb ist im Rahmen einer Testphase bis 2020 der Nachweis der Spielberechtigung anhand einer digitalen Spielberechtigungsliste – gültig nur mit Spielerfoto – im DFBnet anstelle des Spielerpasses möglich. Weitere Details dazu werden im Rahmen von Durchführungsbestimmungen festgelegt. Im Spielbetrieb der Kreise ist dieses Verfahren nicht möglich.
- (4) Auf Verlangen der Vereine sind die Spielerpässe von den Spielern persönlich zur Kontrolle vorzulegen.
- (5) Bei Nichtvorlage aller Spielerpässe oder beim Fehlen so vieler Spielerpässe, dass hierdurch ein Nichtantreten gemäß § 8, Ziffer 8, TFV-SpO eintreten würde, ist in jedem Fall zu spielen. Über die Spielwertung entscheidet das zuständige Sportgericht auf Antrag des zuständigen Staffelleiters.
- (6) In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn alle oder ein Teil der Spielerpässe ungültig sind und hierdurch ein Nichtantreten erfolgen würde.
- (7) Bei Anwendung des Elektronischen Spielberichts bogens sind die entsprechenden Durchführungsbestimmungen zu beachten (siehe Anlage 1 zur SpO).
- (8) Der Platzverein ist verpflichtet, Spielergebnisse einschließlich eines eventuellen Abbruchs oder Spielausfalls unverzüglich, spätestens bis 18 Uhr des jeweiligen Spieltages, in das DFBnet-System einzupflegen. Dabei sind alle Meldearten zu nutzen. Für Spiele, die nach 17 Uhr enden, gelten die Spielergebnisse als unverzüglich eingestellt, wenn sie bis spätestens eine Stunde nach geplantem Spielende in das System eingepflegt sind. Näheres regeln die jeweiligen technischen Richtlinien des TFV und der KFA. Die nicht rechtzeitige Mitteilung der Spielergebnisse oder die Nichtabgabe einer verlangten Meldung, die Nichteinhaltung eines Termins oder die Abgabe einer Falschmeldung wird mit einer Geldstrafe entsprechend der TFV-Rechts- und Verfahrensordnung, § 43 (19), geahndet. Im Streitfall über die Abgabe eines Spielergebnisses durch die Vereine müssen die entsprechenden Nachweise zwingend durch die Vereine erbracht werden.

Ziffer 6

- (1) Die Vereine haben für jede am Punktspielbetrieb teilnehmende bzw. gemeldete Männermannschaft der Bundesliga, 3. Liga und der Regionalliga drei, der Oberliga und Verbandsliga zwei, aller weiteren Männerspielklassen einschließlich Altherrenmannschaften (Großfeld), sofern sie am

Punktspielbetrieb teilnehmen, sowie Frauen- (Großfeld), A- und B-Juniorenmannschaften und auf Landesebene spielende C-Juniorenmannschaften, einen zur Ansetzung geeigneten Schiedsrichter zu melden, der dem zuständigen Schiedsrichter-Ansetzer zur Verfügung steht. Stichtag für die Ermittlung der erforderlichen Anzahl ist der Spieljahresbeginn am 01.07. eines jeden Jahres. Danach vom Spielbetrieb zurückgezogene Mannschaften haben keinen Einfluss mehr auf die zu stellende Zahl von Schiedsrichtern. Die Anrechenbarkeit für einen Verein bedingt, dass der Schiedsrichter für den regional zuständigen Ansetzer entsprechend der SRO verfügbar ist. Wird dem nicht entsprochen, hat der Verein für jeden fehlenden Schiedsrichter eine Gebühr zu entrichten.

Die Höhe der Gebühren und weitere Sanktionen gegen die fehlbaren Vereine ergeben sich aus § 43 (18) der RuVO.

- (2) Mannschaften in Spielgemeinschaften werden im Schiedsrichtersoll nur als eine Mannschaft gewertet. Die Gesamtzahl der Mannschaften der Spielgemeinschaft entspricht der Gesamtzahl der zu stellenden Schiedsrichter der beteiligten Vereine nach Abs. (1). Bei unterschiedlichen Spielgemeinschaften im Männer- und im Nachwuchsbereich werden die Sollzahlen getrennt ermittelt und dem jeweiligen Verein zugeordnet. Bei Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls werden die im Abs. (1) genannten Sanktionen dem sportrechtlich haftenden Verein zugeordnet. Das Schiedsrichtersoll kann bei Spielgemeinschaften von jedem der beteiligten Vereine auch insgesamt erfüllt werden.
- (3) Die Meldung der zur Ansetzung geeigneten Schiedsrichter erfolgt zum 1. Juli. Der Nachweis über diese Schiedsrichter ist von den Vereinen ständig zu führen. Sanktionen gegen Vereine, wegen fehlender Schiedsrichter, sind auch während des laufenden Spieljahres möglich.
- (4) Die Vereine stellen weitere Schiedsrichter ("Vereinschiedsrichter"), welche im Kleinfeldspielbetrieb in ihrer Verantwortung zum Einsatz kommen. Diese finden in Bezug auf § 7, Ziffer 6 (1), TFV-SpO, keine Anrechnung.

§ 8 Spieldurchführung

Ziffer 1

Die Spielzeit beträgt für:

Männer, Frauen: 2 x 45 Minuten

Ziffer 2

(1) Pokal- und Qualifikationsspiele, die unentschieden enden, werden wie folgt verlängert:

Männer, Frauen: 2 x 15 Minuten

(2) Führt die Verlängerung nicht zur Entscheidung, ist diese durch Ausführung von Torschüssen von der Strafstoßmarke gemäß den Regeln der FIFA herbeizuführen.

Ziffer 3

(1) Punkt-, Pokal- und Qualifikationsspiele müssen zum angesetzten Zeitpunkt beginnen.

Ziffer 4

(1) Spiele höherklassiger Mannschaften haben gegenüber Spielen unterklassiger Mannschaften und Punktspielen nichtaufstiegsberechtigter Mannschaften den Vorrang.

(2) Die Zugehörigkeit zu einer Spielklasse ergibt sich innerhalb der Altersbereiche aus § 6 Ziffer 1, TFV-SpO und § 7 Jugendordnung.

(3) Spiele der Regionalligen haben unabhängig von Altersklassen Vorrang gegenüber Spielen im TFV.

(4) Im Zuständigkeitsbereich des TFV einschl. der KFA ist die 1. Männermannschaft des gastgebenden Vereins stets höherklassig. Im Übrigen gilt für die Höherklassigkeit folgende Rang- und Reihenfolge:

- a) Verbandsliga, Landesklasse und Kreisoberliga Männer
- b) Verbandsliga und Landesklasse Frauen
- c) Verbandsliga A-, B-, C-Junioren/Juniorinnen
- d) Kreisliga Männer
- e) Verbandsliga D-Junioren/Juniorinnen

- f) Kreisklassen Männer
 - g) Kreisklassen Frauen
 - h) Kreisligen und Kreisklassen A- bis G-Junioren
- (5) Vorspiele müssen ausfallen oder auf einem Nebenplatz durchgeführt werden, wenn die Durchführung des Spiels der höherklassigen Mannschaft gefährdet ist. Verantwortlich ist der für das Spiel der höherklassigen Mannschaft angesetzte Schiedsrichter.
- (6) Ist das dem höherklassigen Spiel vorangehende Spiel ein Freundschaftsspiel oder Punktspiel einer nichtaufstiegsberechtigten Mannschaft, darf es nicht über den angesetzten Zeitpunkt des Beginns des Spiels der höherklassigen Mannschaft andauern.

Ziffer 5

- (1) Die Spiele sind auf dem gemeldeten Hauptplatz auszutragen, sofern keine andere Regelung durch die Organe des TFV auf Antrag des Vereins erfolgt ist. Alle Vereine haben mit der Mannschaftsmeldung geeignete Ausweichplätze zu melden.
- (2) Über die Bespielbarkeit des gemeldeten Platzes entscheidet ausschließlich der Schiedsrichter. Der Schiedsrichter konsultiert sich vor seiner Entscheidung nach Möglichkeit mit den Verantwortlichen des gastgebenden Vereins bzw. des Rechtsträgers.

Anmerkung:

- (1) Anliegen dieser Regelung ist, möglichst umfassend über die Bespielbarkeit der Plätze zu beraten und dem Schiedsrichter die endgültige Entscheidung zu erleichtern.
- (2) Die Tätigkeit der von den Organen des TFV und der KFA berufenen Platzkommissionen bleibt von dieser Festlegung unberührt.
- (3) Ist der gemeldete Platz nicht bespielbar, sind alle Möglichkeiten, in der Hinrunde auch der Tausch des Heimrechtes, zu prüfen und zu nutzen, damit das Spiel auf einem anderen bespielbaren Platz zur Austragung kommen kann.
- (4) Falls ein gemeldeter Platz an mehreren Spieltagen der laufenden Saison wegen Nichtbespielbarkeit vom Eigentümer/Rechtsträger gesperrt wurde, kann der Staffelleiter zur Vermeidung weiterer Spielausfälle bzw. Spielverlegungen anordnen, dass diese Spiele auf dem Platz des Gegners oder einem neutralen Platz ausgetragen werden. Der Gast gilt dann als Platzverein und hat dem platzstellenden Verein zur Deckung der Unkosten je nach Spielklassenzugehörigkeit folgenden Betrag zu erstatten:

Verbandsliga	100 €
Landesklasse	80 €
Kreisoberliga	60 €
Kreisliga/Kreisklassen	40 €

Ziffer 6

Fußball soll bei Temperaturen ab minus 15 Grad, bei starkem Wind ab Temperaturen von minus 10 Grad, nicht mehr gespielt werden. Bei starker Kälte muss der Schiedsrichter auf die angemessene Bekleidung der Beteiligten achten.

Ziffer 7

Ein Verzicht auf die Austragung eines Punkt-, Pokal-, Qualifikations- oder Pflichtfreundschaftsspiels ist nicht statthaft.

Ziffer 8

Ein Spiel ist vom Schiedsrichter anzupfeifen, wenn zur festgesetzten Anstoßzeit die Mannschaften angetreten sind. Als angetreten gilt eine Mannschaft, die mit mindestens sieben Spielern (bei 9er Mannschaften mindestens 6, bei 7er Mannschaften mind. 5) in Spielkleidung zum festgesetzten Spielbeginn auf dem Spielfeld erschienen ist. Sie kann sich bis zum Spielschluss einschließlich Verlängerung vervollständigen.

Ziffer 9

- (1) Bei Punkt- und Qualifikationsspielen dürfen im Männer- und Frauenspielbetrieb in allen Spielklassen ab Kreisliga abwärts bis zu vier Spieler(Innen) während der gesamten Spielzeit ausgewechselt werden.
- (2) Ein bereits ausgewechselter Spieler kann im Männer- und Frauenspielbetrieb im gleichen Spiel nicht noch einmal zum Einsatz kommen. Für den Jugend-bereich ist die Ein- bzw. Auswechselregelung in § 11 (6) der Jugendordnung geregelt. Die KFA können in ihrem Verantwortungsbereich für die Kreisklassen der Männer und im Frauen- und Nachwuchsbereich unabhängig von der Spielklasse gesonderte Regelungen treffen.
- (3) In Spielen, die auf Kleinfeld ausgetragen werden, ist abweichend vom Absatz 2 ein erneuter Einsatz zuvor ausgewechselter Spieler zulässig. Die Anzahl der Auswechslungen – dreimal im Männer- und viermal im Frauenspielbetrieb (Klein- und Großfeld) – darf nicht überschritten werden.
- (4) Bei der Austragung von Freundschaftsspielen können in Abweichung der Abs. (1) und (3) eigenständige Regelungen getroffen werden.

Ziffer 10

Kann ein Spiel nicht zum angesetzten Zeitpunkt begonnen werden, ist es noch auszutragen, wenn eine ordnungsgemäße Spieldurchführung gewährleistet ist. Alle am Spiel beteiligten haben in diesen Fällen eine Wartezeit von 45 Minuten einzuhalten. Dabei ist die Ausnahmeregelung im § 20 Ziffer 4 zu beachten.

Ziffer 11

- (1) Wird ein Spiel witterungsbedingt unterbrochen, ist es später fortzusetzen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung des Spieles gewährleistet und die Gesundheit der Spieler durch eine längere Unterbrechung nicht gefährdet ist.
- (2) Kann wegen Unbespielbarkeit des Platzes ein Spiel nicht zu Ende geführt werden, ist der Schiedsrichter verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Beendigung auf einem anderen geeigneten Platz zu nutzen.
- (3) Ist die Fortsetzung nicht möglich, erfolgt eine Neuansetzung.

Ziffer 12

Ein Schiedsrichter ist berechtigt, in folgenden Fällen ein Spiel nicht zu beginnen bzw. abzubrechen:

- Dunkelheit bzw. Witterungsbedingungen, die die Spieldurchführung nicht mehr zulassen
- Unbespielbarkeit des Platzes
- Auslösung der Smogwarnstufe
- Widersetzlichkeiten der Spieler
- Nichtbefolgen von Weisungen
- Störungen bei der Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit
- Tätlicher Angriff auf das Schiedsrichterkollektiv

Ziffer 13

- (1) Eine Mannschaft ist nicht zum Spielabbruch berechtigt.
- (2) Der Schiedsrichter hat ein Spiel zu beenden, wenn eine Mannschaft im Laufe des Spiels auf weniger als 7 Spieler (bei 9er Mannschaften weniger als 6, bei 7er Mannschaften weniger als 5) dezimiert wurde. Das aus diesem Grund vorzeitig beendete Spiel wird vom Staffelleiter mit dem Ergebnis bei Abbruch des Spiels, mindestens aber mit 2:0 Toren und 3 Punkten zu Gunsten der gegnerischen Mannschaft im Rahmen einer Strafanordnung gewertet. Wird bei einer Mannschaft im Laufe einer Saison zum dritten Mal aus dem o.g. Grund ein Punktspiel vorzeitig beendet, beantragt der Staffelleiter beim Sportgericht das Streichen der Mannschaft aus dem Spielbetrieb analog § 14, Ziffer 4 der SpO des Thüringer Fußball-Verbandes e.V.
- (3) Wird ein Spiel ohne Verschulden einer Mannschaft durch den Schiedsrichter abgebrochen, ist es durch den zuständigen Staffelleiter neu anzusetzen.

Ziffer 14

- (1) Von allen am organisierten Spielbetrieb des TFV teilnehmenden Mannschaften sind Rückennummern zu tragen.

- (2) Die gleiche Verpflichtung ergibt sich für Auswahlmannschaften aller Ebenen.
- (3) Der Mannschaftskapitän trägt einen mindestens 3 cm breiten Streifen am linken Oberarm des Jerseys oder eine Kapitänsbinde.

Ziffer 15

- (1) Jede am Spiel beteiligte Mannschaft muss in einheitlicher Spielkleidung spielen. Die Kleidung des Torwarts hat sich von der Spielkleidung seiner Mitspieler, des Gegners und des Schiedsrichters deutlich zu unterscheiden.
- (2) Haben beide Mannschaften gleiche oder ähnliche Spielkleidung, ist die gastgebende Mannschaft verpflichtet, in andersfarbiger Spielkleidung anzutreten. Diese Entscheidung trifft der Schiedsrichter.
- (3) Werbung auf der Spielkleidung ist gestattet. Die Anbringung von Werbung ist genehmigungs- und gebührenpflichtig und in der Geschäftsstelle des Thüringer Fußball-Verbandes zu beantragen. Dazu ist das verbindliche Antragsformular zu verwenden. Die erteilte Genehmigungskarte ist dem Schiedsrichter vor dem Spiel vorzulegen.

Weitere Festlegungen sind in den Durchführungsbestimmungen des TFV geregelt.

§ 9 Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit

Ziffer 1

Die Platzvereine sind für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Zusammenhang mit der Austragung von Fußballspielen auf ihren Plätzen verantwortlich. Sie haben für ein sportliches Verhalten ihrer Mitglieder und Zuschauer vor, während und nach dem Spiel auf dem Sportgelände zu sorgen. Dies gilt auch, wenn sie als platzbauend für einen neutralen Platz bestimmt sind. Die Gastvereine sind verpflichtet, im Rahmen von Vereinbarungen oder Absprachen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit sowie zur Unterstützung des Ordnerdienstes auf dem Sportplatz beizutragen.

Ziffer 2

Besonderen Schutz haben die am Spiel beteiligten Vereine dem SR-Team zu gewährleisten. Sie und alle Spieler/Spielerinnen sind verpflichtet, für ausreichenden Schutz des Schiedsrichters und seiner Assistenten vor, während und nach dem Spiel zu sorgen.

Ziffer 3

Der Platzverein hat der Gastmannschaft, dem Schiedsrichter und den Schiedsrichterassistenten zumutbare Gelegenheit zum Umdkleiden zu bieten. Der Umdkleideraum muss sicher verschließbar sein oder während des Spieles überwacht werden. Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten sind gesondert von den Mannschaften unterzubringen.

Ziffer 4

Der Platzverein ist verpflichtet, deutlich kenntlich gemachte Ordner in einer Zahl zu stellen, die die Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit dem Spiel gewährleistet. Bei einer Zuschauerzahl bis zu 100 Personen sind mindestens drei Ordner, für alle weiteren 100 Zuschauer mindestens ein zusätzlicher Ordner einzusetzen. Eine vereinbarte Unterstützung seitens des Gastvereins ist zusätzlich einzusetzen. Die Anzahl und Namen der Ordner sind im Ordnerbuch nachzuweisen, das dem Schiedsrichter vor dem Spiel zur Kenntnisnahme vorzulegen ist.

Ziffer 5

Bei jedem Spiel hat der Platzverein für die Sicherung der Ersten Hilfe zu sorgen. Zumindest müssen ein Verbandskasten und eine Krankentrage jederzeit verfügbar sein. Die telefonische Erreichbarkeit zu medizinischen Einrichtungen bzw. Ärzten ist zu gewährleisten.

Ziffer 6

Außer den Spielern, Schiedsrichtern und zugelassenen Bildberichterstatern ist es niemand gestattet, während eines Spieles den Innenraum des Sportplatzes zu betreten. Auf der Auswechselbank darf nur der verantwortliche Vertreter des Vereins, der Trainer oder Übungsleiter, der Arzt, der Masseur und die

Auswechselspieler – keinesfalls mehr als zwölf Personen – Platz nehmen. Die Auswechselbank soll mindestens drei Meter von der Seitenlinie entfernt sein und sich hinter der Laufbahn befinden. Der Trainer, der Übungsleiter, der Arzt und der Masseur sowie die Helfer des DRK dürfen das Spielfeld nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Schiedsrichters betreten.

Ziffer 7

Alle Vereine sind verpflichtet, weitere Voraussetzungen für den ordnungsgemäßen Ablauf einer Sportveranstaltung zu schaffen. Dazu gehören:

- der ungehinderte Zu- und Abgang der Mannschaften und des Schiedsrichterkollektivs
- sanitärhygienische Einrichtungen
- der Einsatz von medizinischem bzw. Rot-Kreuz-Personal

§ 10 Auf- und Abstieg

Ziffer 1

Die Regelung des Auf- und Abstiegs muss grundsätzlich vor Beginn eines Spieljahres durch die zuständigen KFA bzw. den TFV beschlossen und bekannt gegeben werden.

Ziffer 2

Als aufstiegsberechtigt gelten Mannschaften, welche die nächst höhere Spielklasse erreichen bzw. aus ihrer derzeitigen Spielklasse absteigen können.

Ziffer 3

- (1) In jeder Spielklasse darf, unabhängig von der Anzahl der Staffeln, nur eine Mannschaft eines Vereins spielen. Der TFV-Jugendausschuss kann auf Antrag aus Gründen der Talentförderung Mannschaften eines Vereins mit zertifiziertem DFB-Nachwuchsleistungszentrum in die höchste Nachwuchsspielklasse des Landes einordnen.
- (2) Die KFA können in ihrem Zuständigkeitsbereich für die unterste Spielklasse eigene Festlegungen treffen. Sollten in einzelnen Altersklassen mehr als eine Mannschaft in einer untersten Spielklasse spielen, so sind diese in entsprechender Nummerierung zu differenzieren. Eine erste (numerische niedrigere) Mannschaft ist dann stets die Höherklassige.
- (3) Zu Entscheidungs- und Qualifikationsspielen ist je Verein nur die höherklassige Mannschaft teilnahmeberechtigt.

Ziffer 4

- (1) Untere Mannschaften eines Vereins können nur bis zur nächst tieferen Klasse gegenüber einer bereits höherqualifizierten Mannschaft ihres Vereins aufsteigen.
- (2) Untere Mannschaften können Aufstiegs- bzw. Qualifikationsspiele bestreiten, wenn zum Zeitpunkt des Beginns dieser Spiele die Möglichkeit des Aufstiegs noch gegeben ist.
- (3) Können Mannschaften ihr Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen, wird dieses automatisch auf die nächstfolgende Mannschaft der betreffenden Staffel übertragen.

Ziffer 5

Vereine, die ein Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen können oder wollen, müssen bis spätestens 31. März des Spieljahres dem zuständigen Spielausschuss eine entsprechende schriftliche Erklärung abgeben. Das Aufstiegsrecht geht, analog Ziffer 4 (3), automatisch auf nächstfolgende Mannschaften der betreffenden Staffel über, sofern diese Mannschaften höchstens drei Tabellenplätze hinter dem frei gewordenen Aufstiegsplatz liegen.

Ziffer 6

Steigt eine Mannschaft in eine Spielklasse ab, in welcher sich eine weitere Mannschaft dieses Vereins befindet, steigt die letztere automatisch ab, unabhängig davon, ob sie aufgrund ihres Tabellenplatzes selbst Aufsteiger wäre. Sie gilt damit als erster Absteiger im Rahmen der Abstiegsregelung. Dies trifft bei der untersten Spielklasse nicht zu.

Ziffer 7

- (1) In der niedrigsten Spielklasse können mehrere Mannschaften eines Vereins am Spielbetrieb teilnehmen.
- (2) Nur eine dieser Mannschaften, die vor Beginn der Punktspiele als solche zu bezeichnen ist, hat Aufstiegsrecht.

Ziffer 8

Die KFA und der TFV sind berechtigt, bei außergewöhnlichen Umständen (vorzeitiges Ausscheiden oder Rückstufungen, Strukturänderungen u. ä.) Sonderregelungen zum Auf- und Abstieg zu treffen. Sie haben Vereine vor Nachteilen gegenüber anderen zu schützen.

§ 11 Punktspiele

Ziffer 1

- (1) Zur Ermittlung des Meisters, der Staffelsieger sowie der Auf- und Absteiger einer Spielklasse werden Punktspiele ausgetragen.
- (2) Ein gewonnenes Punktspiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.

Ziffer 2

- (1) Die Anzahl der nach Abschluss einer Meisterschaftssaison erreichten Pluspunkte bestimmt den Tabellenplatz der jeweiligen Mannschaft.
- (2) Bei Punktgleichheit entscheidet die Tordifferenz auf der Grundlage des Subtraktionsverfahrens. Bei Punktgleichheit und Gleichheit der Tordifferenz entscheidet die größere Zahl der erzielten Tore. Ist auch dann noch keine Entscheidung herbeigeführt, werden die Spiele gegeneinander (analog § 12 Ziffer 2) gewertet. Besteht auch dabei Gleichheit, entscheidet die größere Zahl der in der Meisterschaftsserie auswärts erzielten Tore. Ergibt auch das keinen Vorteil für eine Mannschaft, sind zur Ermittlung des Meisters, Staffelsiegers, der Auf- und Absteiger Qualifikationsspiele auszutragen.

Ziffer 3

Entsprechend der Spielklasseneinteilung werden in allen Altersklassen der Männer und Frauen Kreis- und Landesmeister ermittelt.

§ 12 Entscheidungs- und Qualifikationsspiele

Ziffer 1

Entscheidungs- und Qualifikationsspiele werden zur Ermittlung der Auf- und Absteiger sowie bei Punkt- und Torgleichheit unter Beachtung der Regelungen gemäß § 11 Ziffer 2 ausgetragen.

Ziffer 2

In Entscheidungs- und Qualifikationsspielen zwischen Mannschaften, die in Hin- und Rückspielen zur Austragung kommen, entscheidet bei Punkt- und Torgleichheit die größere Zahl der auswärts erzielten Tore. Ergibt auch diese Torwertung keine Entscheidung, ist das Rückspiel entsprechend § 8 Ziffer 2 zu verlängern. Besteht auch danach Punkt- und Torgleichheit, ist eine Entscheidung durch Ausführung von Torschüssen von der Strafstoßmarke gemäß den Regeln der FIFA herbeizuführen.

Ziffer 3

Werden durch Nichtantritt von Mannschaften oder vorgenommene Spielwertungen der Rechtsorgane bei Punktgleichheit Meisterschaft-, Auf- oder Abstieg irregulär beeinflusst, haben benachteiligte Mannschaften das Recht, Entscheidungsspiele zu beantragen.

Anmerkung:

Ein irregulärer Wettbewerb liegt vor, wenn die benachteiligte Mannschaft unter Hinzurechnung des Spielergebnisses vom punktgleichen Partner aus dem vergleichbaren Spiel gegen den nicht angetretenen Verein über das bessere Torverhältnis verfügt. Geregelt wird mit dieser Ziffer das Recht auf Antragstellung. Die Entscheidung über evtl. Entscheidungsspiele obliegt dem zuständigen Spielausschuss.

Ziffer 4

Bei Qualifikationsspielen zwischen mehreren Mannschaften ist nach den Grundsätzen des § 11, Ziffer 1 und 2, zu verfahren.

§ 13 Pokalspiele**Ziffer 1**

- (1) Die klassenhöchste, im Amateurbereich spielende Mannschaft eines Vereins (Männer bzw. Frauen) ist verpflichtet, an den Pokalwettbewerben entsprechend den Ausschreibungen der KFA und des TFV teilzunehmen.
- (2) In den Landespokal-Wettbewerben ist jeweils nur eine Mannschaft eines Vereins teilnahmeberechtigt.
- (3) Auf Antrag ist die Teilnahme nicht aufstiegsberechtigter Mannschaften bzw. von Mannschaften des Breiten- und Freizeitsportes an den Pokalwettbewerben eines Kreises möglich.

Ziffer 2

Für die Durchführung der Landespokalwettbewerbe werden jährlich Durchführungsbestimmungen erlassen, welche unter anderem die Teilnahmeberechtigungen an den Wettbewerben sowie Abläufe für die Austragung der Wettbewerbe, die Finals und finanzielle Regelungen verbindlich regeln (siehe Infoheft des TFV).

Die Fußballkreise erlassen eigenständig Durchführungsbestimmungen für die Pokalwettbewerbe in ihrem Verantwortungsbereich.

§ 14 Nichtantreten und Ausscheiden von Mannschaften**Ziffer 1**

Kommt ein angesetztes Pflichtspiel infolge Nichtantretens einer oder beider Mannschaften nicht zur Austragung, sind die maßgeblichen Umstände innerhalb von 3 Tagen, beginnend mit dem Tag des angesetzten Spiels durch den bzw. die verantwortlichen Vereine dem zuständigen Staffelleiter schriftlich nachzuweisen.

Ziffer 2

- (1) Tritt eine Mannschaft zu einem angesetzten Punkt-, Pokal- oder Qualifikationsspiel schuldhaft nicht an, wird dieses Spiel für sie mit 0:2 Toren als verloren und für den Spielpartner mit 2:0 Toren und drei Punkten als gewonnen gewertet.
- (2) In einem Wettbewerb, der nach dem Pokalsystem mit Hin- und Rückspielen durchgeführt wird, scheidet eine schuldhaft nicht angetretene Mannschaft in jedem Falle aus; der Spielgegner ist qualifiziert.

Ziffer 3

Tritt eine Mannschaft in der 1. Halbserie auf des Gegners Platz schuldhaft nicht an, muss sie das Rückspiel auf des Gegners Platz austragen.

Ziffer 4

- (1) Tritt eine Mannschaft im laufenden Spieljahr dreimal schuldhaft zu Punktspielen nicht an, so ist sie von der weiteren Teilnahme zu streichen. Sie gilt als erster sportlicher Absteiger und wird in die unterste aufstiegsberechtignte Spielklasse zurückgestuft. Alle bisher von ihr ausgetragenen Punktspiele sind zu annullieren.
- (2) Stehen die letzten drei Spiele der 2. Halbserie bevor, dürfen die bis dahin ausgetragenen Spiele nicht annulliert werden. Die noch ausstehenden Spiele werden mit einem Torverhältnis von 2:0 und Punktzuspruch für den Gegner als gewonnen gewertet.
- (3) Zieht eine Mannschaft im Laufe des Spieljahres zurück, gilt sie als erster Absteiger und wird in die unterste aufstiegsberechtignte Spielklasse zurückgestuft. Die Wertung ausgetragener bzw. noch auszutragender Spiele erfolgt wie unter Ziffer 4 (1) und (2) geregelt.
- (4) Persönliche Strafen gegen Spieler anderer Mannschaften aus Punktspielen derselben Staffel, welche nach Ziffer (1) bis (3) annulliert werden, behalten im laufenden Spieljahr ihre Gültigkeit.
- (5) Auf Antrag des Vereins kann die Fortführung des Spielbetriebs unterklassiger Mannschaften des Vereins vom zuständigen Spielausschuss gestattet werden. In diesem Fall behalten alle Stammspieler der zurückgezogenen Mannschaft ihren Status als Stammspieler bis zum Ende des Spieljahres. Das Aufstiegsrecht der unterklassigen Mannschaft wird dahingehend begrenzt, dass im gleichen Spieljahr ein Aufstieg in die Spielklasse der zurückgezogenen Mannschaft nicht möglich ist.

Ziffer 5

Wird ein Pflichtspiel ohne Verschulden beider Mannschaften vorzeitig abgebrochen, so ist es an demselben Ort zu wiederholen. Trifft eine Mannschaft oder ihren Verein oder beide Mannschaften und Vereine ein Verschulden an dem Spielabbruch, ist das Spiel dem oder den Schuldigen mit 0:2 Toren für verloren, dem Unschuldigen mit 2:0 Toren für gewonnen zu werten. Hat der Unschuldige im Zeitpunkt des Abbruchs ein günstigeres Ergebnis erzielt, so wird dieses Ergebnis gewertet.

Ziffer 6

- (1) Persönliche Strafen, wie Sperren nach §§ 21, 22 werden bei Spielausfall als Folge des Nichtantritts einer Mannschaft oder des Schiedsrichters, unabhängig davon, ob dieses Spiel gewertet oder neu angesetzt wird, zu Gunsten des gesperrten Spielers angerechnet. In abgebrochenen Spielen ausgesprochene persönliche Strafen behalten ihre Gültigkeit.
- (2) Fällt ein Spiel ohne Verschulden eines Vereins aus, so sind die entstandenen Kosten von den Spielpartnern auf der Grundlage der Finanzordnung des TFV zu gleichen Teilen zu tragen. Die gleiche Regelung kommt zur Anwendung, wenn es ohne Verschulden einer Mannschaft zu einer Neuansetzung kommt.
- (3) Diese Ansprüche zwischen den Vereinen können nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen geltend gemacht werden.
- (4) Tritt eine Mannschaft zu einem angesetzten oder vereinbarten Spiel nicht an, kann der Partner seine Regressansprüche innerhalb von zwei Wochen beginnend mit dem Tage nach dem angesetzten Spiel, auf der Grundlage der Finanzordnung des TFV unter Beifügung der Belege beim Spielpartner geltend machen.

Ziffer 7

Können sich Vereine eigenverantwortlich in den Fällen der Ziffer 6 nicht einigen, kann der Schlichter beim TFV angerufen werden.

§ 15 Verein in Insolvenz

Ziffer 1

Wird über das Vermögen eines Vereins ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, gilt die klassenhöchste Herren- oder Frauen-Mannschaft des Vereins als Absteiger in die nächsttiefere Spielklasse. Die Zahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend.

Ziffer 2

Die von einer solchen Mannschaft ausgetragenen oder noch auszutragenden Spiele werden nicht gewertet. Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder seine Ablehnung nach dem letzten Spieltag, aber vor Ende des Spieljahres (30. Juni) getroffen wird.

Ziffer 3

Mit der rechtskräftigen Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. seiner Ablehnung mangels Masse scheidet die höchstklassige Herren- bzw. Frauenmannschaft in der Regel sofort aus dem Spielbetrieb ihrer Spielklasse aus. Der Vorstand des TFV kann auf Antrag des Vereins/Insolvenzverwalters die Austragung der ausstehenden Punktspiele als Pflichtspiele ohne Wertung anordnen, wenn dies entscheidend zum Fortbestehen des Vereins bzw. dessen Abteilung Fußball beiträgt.

Ziffer 4

Persönliche Strafen aus den Spielen der höherklassigen Mannschaft behalten ihre Gültigkeit. Dies gilt auch für die jeweils gegnerische Mannschaft. Die Auswirkungen persönlicher Strafen in bzw. auf Pflichtspiele ohne Wertung sind den Punktspielen gleichzusetzen.

Ziffer 5

Wird die klassenhöchste Mannschaft zum amtlichen Meldetermin nicht gemeldet bzw. vor dem ersten Pflichtspiel des neuen Spieljahres vom Spielbetrieb zurückgezogen, so bleibt dies für die Spielklassenzugehörigkeit der anderen Mannschaften des Vereins ohne Auswirkungen.

Ziffer 6

Beantragt ein Verein der Verbandsebene oder der Kreisebene selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen sich oder wird auf Antrag eines Gläubigers gegen einen solchen Verein im Zeitraum vom 1.7. eines Jahres bis einschließlich des letzten Spieltages einer Spielzeit rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so werden der klassenhöchsten Mannschaft mit Stellung des eigenen Antrags des Vereins auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sonst mit Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts, neun Gewinnpunkte in der Verbandsliga/Landesklasse bzw. sechs Gewinnpunkte in Kreisoberliga/Kreisliga oder der Kreisklasse mit sofortiger Wirkung aberkannt. Spielt der Verein in der Verbandsliga/Landesklasse, so wird der Abzug von neun Gewinnpunkten nur in der Verbandsliga bzw. Landesklasse vorgenommen. Spielt der Verein in der Kreisoberliga und der Kreisliga, so wird der Abzug von sechs Gewinnpunkten nur in der KOL bzw. KL vorgenommen. Beantragt der Zulassungsnehmer der VL/LK oder im Kreismaßstab selbst das Insolvenzverfahren nach Abschluss des letzten Spieltages bis einschließlich zum 30.6. eines Jahres oder ergeht der Beschluss des Insolvenzgerichts auf Antrag eines Gläubigers in diesem Zeitraum, erfolgt die Aberkennung der Gewinnpunkte gemäß Absatz 1 mit Wirkung zu Beginn der sich anschließenden Spielzeit. Die Aberkennung der Gewinnpunkte entfällt, sofern der Zulassungsnehmer in eine tiefere Spielklasse abgestiegen ist. Maßgeblich ist der Status in der laufenden Spielzeit. Hat ein Verein, dessen erste Herren-Mannschaft in der ablaufenden letzten Spielzeit in der VL bzw. LK oder im Kreis gespielt hat und in der folgenden Spielzeit in diesen Spielklassen spielt, in der vorangegangenen Spielzeit selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt und wird dieses erst nach dem 1.7. eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt, werden der VL-bzw. LK-Mannschaft des Vereins in der neuen Spielzeit mit der Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts neun Gewinnpunkte bzw. sechs Gewinnpunkt (Kreis) mit sofortiger Wirkung aberkannt.

Die Entscheidung trifft der TFV-Vorstand bzw. der für den Kreis zuständige KFA. Sie ist endgültig. Der TFV-Vorstand bzw. zuständige KFA kann von dem Punktabzug absehen, wenn gegen den Hauptsponsor oder einen anderen vergleichbaren Finanzgeber des Vereins zuvor ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.

§ 16 Auswahlspiele und internationale Spiele

Ziffer 1

- (1) Zu Auswahlspielen (Länderspiele, regionale Landes- und Kreisauswahlspiele) werden Spieler der jeweiligen Ebene durch die zuständigen Organe des DFB im Männer-, Frauen- sowie Nachwuchsspielbetrieb berufen.
- (2) Ein Verein, der mehr als einen Spieler abstellen muss, hat das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Spiels zu beantragen. Bei Einberufung von A-Junioren/B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs für Junioren-Auswahlspiele kann die Absetzung eines Männer-/Frauenspiels des abstellenden Vereins nicht beantragt werden.
- (3) Die Abstellung von ausländischen Spielern in deutschen Vereinen und Tochtergesellschaften für Lehrgänge oder Länderspiele anderer Nationalverbände richtet sich nach den Abstellungsrichtlinien der FIFA bzw. UEFA. Bei Abstellung von ausländischen Spielern haben die deutschen Vereine nicht das Recht, die Absetzung von Spielen zu verlangen.

Ziffer 2

- (1) Spieler, die einer Einladung zu Auswahlspielen gemäß Ziffer 1 oder zu deren Vorbereitung ohne anerkannte Entschuldigung nicht Folge leisten, sind automatisch bis zur Verhandlung durch die zuständige Rechtsinstanz gesperrt.
- (2) Im Falle einer Erkrankung oder Verletzung kann eine Freistellung nur durch das einladende Organ des DFB/TFV erfolgen.

Ziffer 3

- (1) Beim Aufenthalt von Auswahlmannschaften im Ausland übt der Delegationsleiter im Auftrag des jeweiligen Organs des DFB Disziplinarbefugnis aus.
- (2) Er ist berechtigt, unter Beachtung der FIFA- und UEFA-Bestimmungen sowie der Normen der Spielordnung Erziehungsmaßnahmen gegenüber Spielern festzulegen.

Ziffer 4

- (1) Über Feldverweise in Spielen von Mannschaften der Vereine des TFV im Ausland ist das für ihren Verantwortungsbereich zuständige Organ des TFV unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (2) Bei Feldverweisen im Ausland tritt keine automatische Spielsperre für den Spielbetrieb des TFV ein. Die zuständige Rechtsinstanz entscheidet über die Notwendigkeit und den Umfang von Strafmaßnahmen.

§ 17 Freundschaftsspiele und Turniere

Ziffer 1

Die Vereine bestreiten Freundschaftsspiele auf der Grundlage von Vereinbarungen und abgeschlossener Spielverträge. Sie sind verpflichtet, diese uneingeschränkt einzuhalten.

Ziffer 2

Über Abschlüsse internationaler Spiele sind die Organe des TFV in den jeweiligen Verantwortungsbereichen in Kenntnis zu setzen.

Ziffer 3

- (1) Rückspielverpflichtungen müssen, falls keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Tage des Hinspiels, erfüllt werden.
- (2) Finanzielle Vereinbarungen über abgeschlossene Freundschaftsspiele können bestehen aus:
 - a) Teilung der Einnahmen
 - b) Garantiesumme
- (3) Vereine, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, können auf Antrag von den zuständigen Sportgerichten zur Verantwortung gezogen werden.

Ziffer 4

Alle Vereine und Organe des TFV haben das Recht, neben festgelegten Punkt- und Pokalspielen, Turniere durchzuführen.

Ziffer 5

- (1) Für Turniere, die auch in Sporthallen durchgeführt werden können, sind besondere Ausschreibungen über die Turnierbedingungen durch den Veranstalter festzulegen. Darin sind Festlegungen über die Behandlung von Disziplinarvergehen für die Dauer des Turniers zu treffen.
- (2) Turniere jeder Form, an denen aktive Mannschaften des Spielbetriebes teilnehmen, sind mindestens eine Woche vor dem Spieltermin dem jeweiligen Spielausschuss unter Vorlage der Ausschreibungen und der teilnehmenden Mannschaften anzuzeigen. Auch ist beim zuständigen SR-Ansetzer eine entsprechende SR-Anforderung vorzunehmen. Vollständige Turnierausschreibungen und Spielerlisten sind innerhalb einer Woche nach dem Spieltermin dem zuständigen Staffelleiter zuzuleiten.
- (3) Bei Disziplinarvergehen können, über die Festlegungen gemäß Absatz 1 hinausgehend, Verfahren beim zuständigen Sportgericht des TFV beantragt werden.

Ziffer 6

Über Freundschaftsspiele und von den Vereinen organisierte Hallenturniere, sind die dafür zuständigen Spielausschüsse, entsprechend den von ihnen getroffenen Festlegungen zu informieren. Für Turniere sind die Turnierausschreibungen einzureichen.

Ziffer 7

Regelungen für Pflichtspiele über Verwendung des DFBnet (Spielbericht Ergebnismeldung/Einsendung Papierspielbericht an Heimmannschaftsstaffelleiter) gelten auch für Freundschaftsspiele und Turniere. Bei Feldverweisen in Freundschaftsspielen und Turnieren ist durch den betreffenden Verein der Staffelleiter der betreffenden Mannschaft innerhalb von drei Tagen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

III. SPIELERLAUBNIS

§ 18 Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren

1. Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis

Ziffer 1

Ein ordnungsgemäßer Vereinswechsel liegt vor, wenn bei diesen von allen Beteiligten die Prinzipien einer ehrlichen und kameradschaftlichen Zusammenarbeit eingehalten werden.

Ziffer 2

- (1) Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler abmelden und zusammen mit dem neuen Verein beim TFV (Passstelle) einen Antrag auf Spielerlaubnis mit dem dafür vorgesehenen Formular stellen. Der Spieler ist verpflichtet seinen neuen Verein über noch zu verbüßende Spiel- bzw. Zeitsperren zu informieren. Der neue Verein haftet bei Versäumnissen.
- (2) Dem Antrag auf Spielerlaubnis sind der bisherige Spielerpass mit dem Vermerk des abgebenden Vereins über Zustimmung oder Nichtzustimmung zum Vereinswechsel und der Nachweis über die erfolgte Abmeldung (Eintragung auf dem Spielerpass oder Einschreibebeleg) beizufügen.
- (3) Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Spielerlaubnis, bisheriger Spielerpass, Nachweis der Abmeldung) erteilt der TFV (Passstelle) die Spielerlaubnis für den neuen Verein. Die Spielberechtigung wird ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen erteilt, sofern dies die Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartefristen, Sperrstrafen).
- (4) Die nach dieser Vorschrift einzuhaltenden Wartefristen werden durch die Abmeldung beim bisherigen Verein ausgelöst. Die Abmeldung muss per Einschreiben mittels Postkarte erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist unstrittig und vom abgebenden Verein bestätigt oder sonst in fälschungssicherer Weise nachgewiesen. Der Beginn der Wartefrist ist der Tag nach der Abmeldung.
- (5) Wartefristen hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartefrist unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartefrist die Reststrafe noch zu verbüßen ist. Sperrstrafen werden grundsätzlich auf die höchstklassige Amateurmansschaft des neuen Vereins angerechnet. Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartefrist beginnt die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartefrist erst nach Ablauf der ersten Wartefrist; als Tag der Abmeldung gilt in diesem Fall der Tag nach Ablauf der ersten Wartefrist.
- (6) Die Abkürzung einer Wartefrist ist nicht zulässig.
- (7) Die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung. Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu, so ist dieser verpflichtet, dem Spieler, dem neuen Verein oder der TFV-Passstelle den Spielerpass mit dem Vermerk über die Freigabe oder Nicht-Freigabe (und nicht verbüßte Sperrstrafen) innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen oder per Einschreiben zuzusenden. Es gilt das Datum des Poststempels. Auf dem Spielerpass muss der Verein auch den Tag der Abmeldung und den Termin des letzten Spiels vermerken.
- (8) Wird ein Antrag auf Spielerlaubnis vorgelegt, dem der Spielerpass nicht beigefügt ist, wird der bisherige Verein von der TFV-Passstelle aufgefordert, unverzüglich unter Fristsetzung von 14 Tagen die Herausgabe des Passes vorzunehmen. Wird der Pass innerhalb dieser Frist weder eingereicht noch eine Erklärung über den Verbleib des Passes abgegeben, gilt der Spieler als freigegeben. Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass der Verein den Spielerpass nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung ausgehändigt oder zugesandt hat. Der Verein, der ein Passeinzugsverfahren verursacht hat, wird mit einer Gebühr entsprechend § 6, (5), 5.1. f der FO belegt.
- (9) Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nichtzustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden. Nachträgliche Zustimmungen zum Vereinswechsel, welche die Wirkung der sofortigen Spielberechtigung enthalten, müssen generell bis zum 31.08. bzw. 31.01. erfolgen. In diesem Fall wird die Spielerlaubnis frühestens ab dem Tag des Eingangs der Erklärung über die nachträglich erteilte Zustimmung beim TFV (Passstelle) erteilt. Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen

einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig. Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Freigabe auf Vereinsbriefpapier bedingungslos erklärt hat. Eine entsprechende Fax-Mitteilung ist ausreichend. Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, in § 18, 1.2 (2) festgelegten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag, sind keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.

- (10) Gehen für den gleichen Spieler Spielerlaubnisansträge von verschiedenen Vereinen ein, wird die Spielerlaubnis für den Verein erteilt, der zuerst die vollständigen Vereinswechselunterlagen eingereicht hat. Der Spieler ist wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen.

Wechselperioden

Ein Vereinswechsel eines Amateurs (Senioren- und Nachwuchsbereich) kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:

Vom 01.07. bis zum 31.08. (Wechselperiode I)

Vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode II)

Ein Amateur kann sowohl in der Wechselperiode I als auch in der Wechselperiode II einen Vereinswechsel vornehmen, in der Wechselperiode II jedoch nur mit Zustimmung. Als Stichtag für den Vereinswechsel im Nachwuchsbereich (spätester Tag der Abmeldung) wird innerhalb der Wechselperiode I der 31. Juli festgelegt. Für den Vereinswechsel im Nachwuchsbereich gilt die Wechselperiode II analog Pkt. 1.3.

Spielberechtigung für Pflichtspiele

1.1. Abmeldung bis zum 30.06. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.08. (Wechselperiode I)

Der TFV erteilt die Spielerlaubnis für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 01.07., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in 1.2. (2) festgelegten Entschädigungsbetrages nachweist, im Übrigen zum 01.11.. Nach diesem Zeitpunkt bedarf es keiner Zustimmung des abgebenden Vereins.

Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30.06. teil und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbes oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30.06. als Abmeldetag. Zur Fristwahrung genügt eine Fax-Mitteilung.

Die Originalunterlagen müssen unverzüglich nachgereicht werden. Abweichende Regelungen über Wartezeiten im Frauen- und Nachwuchsbereich sind in § 18, 1.4 enthalten.

1.2. Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Entschädigung bei Vereinswechseln von Amateuren (Männer einschl. älterer A-Junioren-Jahrgang, Frauen und Nachwuchsbereich) gemäß nachfolgender Vorgaben

- (1) Bei Abmeldung des Spielers bis zum 30.06. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.08. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins bis zum 31.08. durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigung ersetzt werden.
- (2) Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 01.05. gilt die Spielklasse der neuen Saison.

Die Höhe der Entschädigung beträgt bei den Männern einschl. älterer A-Junioren-Jahrgang der

3. Liga oder höhere Spielklassen (Bundesliga und 2. Bundesliga)	5.000 €
4. Spielklassenebene (Regionalliga)	3.750 €
5. Spielklassenebene (Oberliga)	2.500 €
6. Spielklassenebene (Verbandsliga)	1.500 €
7. Spielklassenebene (Landesklasse)	750 €
8. Spielklassenebene (Kreisoberliga)	500 €
ab der 9. Spielklassenebene (Kreisliga/-klasse)	250 €

Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielerinnen

1. Frauenspielklasse (Bundesliga)	2.500 €
2. Frauenspielklasse (2. Bundesliga)	1.000 €
3. Frauenspielklasse	500 €
unterhalb der 3. Frauen-Spielklasse	250 €

Die Höhe der Entschädigung bemisst sich bei Spielern der älteren D-Junioren bis zu den jüngeren A-Junioren nach einem Grundbetrag sowie einem Betrag pro angefangenes Spieljahr (höchstens 6 Spieljahre), in welchem der Spieler dem abgebenden Verein angehört hat.

Daraus ergeben sich folgende Berechnungen für die jeweiligen Altersklassen:

Spielklasse	Grundbetrag	Grundbetrag	Betrag pro an gefangenen Spieljahr
	A- und B-Junioren	C- und ältere D-Junioren	
Bundesliga	2.500 €	1.500 €	200 €
2. Bundesliga	1.500 €	1.000 €	150 €
3. Liga	1.250 €	750 €	125 €
4. Spielklasse (RL)	1.000 €	500 €	100 €
5. Spielklasse (OL)	750 €	400 €	50 €
6. Spielklasse (VL)	500 €	300 €	50 €
7. Spielklasse (LK)	400 €	200 €	50 €
8. Spielklasse (KOL)	300 €	150 €	50 €
9. Spielklasse (KL)	200 €	100 €	25 €
10. Spielklasse (1. KK)	100 €	50 €	25 €
11. Spielklasse (2. KK)	50 €	25 €	25 €

Bei Vereinen ohne erste Herrenmannschaft ist bei der Berechnung der Ausbildungsentschädigung grundsätzlich der jeweils niedrigste Grundbetrag der vorstehend abgedruckten Tabelle (50,00 € bzw. 25,00 €) zugrunde zu legen.

- (3) Bei übergebietlichem Vereinswechsel gelten die Bestimmungen des aufnehmenden DFB-Mitgliedsverbandes.
- (4) Für A-Junioren des älteren Jahrgangs gelten im Falle eines Vereinswechsels die Bestimmungen des § 18, 1.1. bis 1.3. der SpO. Die vorgenannten Absätze (7) bis (11) gelten nicht für Juniorinnen.

Der Zahlungsnachweis ist durch Vorlage eines Kontoauszuges des zahlenden Vereins zu erbringen. Bei den festgelegten Entschädigungsbeträgen handelt es sich um Nettobeträge. Dies gilt auch für frei vereinbarte Entschädigungsbeträge. Sofern bei dem abgebenden Verein Umsatzsteuer anfällt, hat er eine Rechnung mit Umsatzsteuer-Ausweis auszustellen.

- (5) Wechselt ein Spieler zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigeren Spielklasse spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklasse der ersten Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison.
- (6) Hatte der aufnehmende Verein bei einem Vereinswechsel vor der Saison im abgelaufenen Spieljahr keine eigene A-, B- oder C-Juniorenmannschaft im Spielbetrieb innerhalb des TFF, erhöht sich

der Entschädigungsbetrag um 50%. Mannschaften von Juniorenspielgemeinschaften werden dem sportrechtlich haftenden Verein zugeordnet (§ 6, Ziffer 2, der SpO).

- (7) Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um 50%, für einen wechselnden Spieler, der das 17. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, und der die letzten drei Jahre vor dem Wechsel ununterbrochen als Spieler bei dem abgebenden Verein ausgebildet wurde und gespielt hat. Stichtag ist der 01.07. des Spieljahres, für das die Spielerlaubnis erteilt wird.
- (8) Der Entschädigungsbetrag reduziert sich um 50 %, wenn die Spielerlaubnis des wechselnden Spielers für Freundschaftsspiele des abgebenden Vereins (einschließlich Juniorenmannschaften) weniger als 18 Monate bestanden hat.
- (9) Treffen sowohl der Erhöhungs- als auch der Ermäßigungstatbestand der beiden vorstehenden Absätze zu, gelten die unter (2) festgelegten Höchstbeträge. Zwei Erhöhungstatbestände erhöhen den Entschädigungsbetrag um 100%. Treffen zwei Erhöhungstatbestände und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, erhöht sich der ursprüngliche Entschädigungsbetrag um 50%.

Die Bestimmungen von (6) bis (9) gelten nicht beim Vereinswechsel von Spielerinnen.

- (10) Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen den beteiligten Vereinen bzw. dem abgebenden Verein und Spieler sind möglich. Jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

1.3. Abmeldung in der Zeit zwischen dem 01.07. und dem 31.12. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.01. (Wechselperiode II)

Ziffer 1

- (1) Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielerlaubnis für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 01.01. erteilt.
- (2) Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erst zum 01.11. des folgenden Spieljahres erteilt werden. § 18, Ziffer 7, (2) g) bleibt unberührt.

Ziffer 2

Ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen ist der Spieler für Freundschafts- und Hallenspiele seines neuen Vereins spielberechtigt.

Ziffer 3

Wartefristen beim Vereinswechsel hindern nicht den Einsatz eines Spielers in Auswahlmannschaften des TFV bzw. DFB.

1.4. Weitere Regelungen beim Vereinswechsel

Ziffer 1

- (1) Der Vereinswechsel von Frauen und B-Juniorinnen des älteren Jahrganges unterliegt den Bestimmungen zu den Wechselperioden I und II, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (2) Nach einem Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden können Frauen und B-Juniorinnen des älteren Jahrganges bei Zustimmung des abgebenden Vereins auf Kreis- und Landesebene an Pflichtspielen nach einer Wartefrist von einem Monat teilnehmen. Der Tag der Abmeldung ist der erste Tag der Wartefrist.
- (3) Bei A-Junioren des jüngeren Jahrganges, B- und C-Junioren sowie D-Junioren des älteren Jahrganges beträgt die Wartefrist bei Nichtfreigabe durch den abgebenden Verein drei Monate. Der Tag nach der Abmeldung ist der erste Tag der Wartefrist.
- (4) D-Junioren des jüngeren Jahrgangs, E-, F- und G-Junioren unterliegen bei einem Vereinswechsel keiner Freigabeerklärung durch den abgebenden Verein. Die Wartefrist beträgt außerhalb der Wechselfristen einen Monat. Der Tag nach der Abmeldung ist der erste Tag der Wartefrist.
- (5) In der Zeit vom 15.04. bis zum 30.06. eines Spieljahres erhalten Spieler des Nachwuchsbereiches (alle Altersklassen) und Frauen beim Vereinswechsel nur dann eine Spielberechtigung für Pflicht-

spiele aufstiegsberechtigter Mannschaften, wenn die Dokumente zur Erteilung der Spielberechtigung spätestens am 31. März in der TFV-Passstelle vorliegen. Die Wartefrist gilt auch für Pflichtspiele des laufenden Spieljahres, die nach dem 30.06. zur Austragung kommen.

- (6) Bei Abmeldung eines Spielers der A-Junioren des jüngeren Jahrgangs, der B- und C-Junioren sowie der D-Junioren des älteren Jahrgangs bis zum 31. Juli und Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis bis zum 31. August kann die Zustimmung des abgebenden Vereins durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigungen ersetzt werden.
- (7) Die Höhe der Entschädigung richtet sich allein nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird.

Ziffer 2

Ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen beim TFV (Passstelle) ist der Spieler/in für Freundschafts- und Hallenspiele beim neuen Verein spielberechtigt.

Ziffer 3

- (1) Beim Vereinswechsel zwischen den Landesverbänden wird durch den TFV die Spielerlaubnis grundsätzlich erst dann erteilt, wenn der Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe des Spielers schriftlich mitgeteilt hat, die auch gleichzeitig als Freigabeerklärung des abgebenden Vereins gilt. Der TFV hat beim Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe schriftlich zu beantragen. Wenn sich der abgebende Verband nicht innerhalb von 30 Tagen, Junioren 20 Tagen – gerechnet vom Tage der Antragstellung ab – äußert, gilt die Freigabe als erteilt. Im Übrigen gelten für Beginn und Dauer der Wartefrist die Bestimmungen des § 18, TFV-SpO.
- (2) Liegt dem TFV der Spielerpass mit dem Freigabevermerk des abgebenden Vereins vor, kann die Spielberechtigung, sofern dies die Bestimmungen der DFB-SpO im Übrigen zulassen, sofort erteilt werden. In diesem Fall ist der TFV verpflichtet, den bisherigen Verband über die Erteilung der Spielberechtigung umgehend schriftlich zu informieren.
- (3) Ist gegen einen Spieler ein Verfahren wegen sportwidrigen Verhaltens anhängig, oder hat er ein solches zu erwarten, so unterliegt er insoweit noch dem Verbandsrecht des abgebenden Vereins. Entzieht sich ein Spieler durch Austritt aus dem abgebenden Verein der Sportgerichtsbarkeit des für diesen Verein zuständigen Mitgliedsverbandes, so ist dieser berechtigt, die Freigabeerklärung so lange zu verweigern, bis das Verfahren durchgeführt und rechtskräftig abgeschlossen ist. Der Beginn der Wartefrist wird hierdurch nicht berührt. Eine nach (2) erteilte Spielberechtigung ist in diesem Fall auf Verlangen des abgebenden Mitgliedsverbandes unverzüglich aufzuheben.

Ziffer 4

- (1) Spieler, die aus dem Ausland kommen, kann eine Spielerlaubnis im Bereich des TFV nur mit Zustimmung ihres Nationalverbandes bzw. unter Beachtung der FIFA-Bestimmungen und der §§ 29, 30 der DFB-SpO erteilt werden. Die Zustimmung wird vom TFV beim DFB beantragt. Als Tag der Abmeldung gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, der abgebende Nationalverband bestätigt ein früheres Abmeldedatum.
- (2) Für den Amateur, der Vertragsspieler wird, gelten darüber hinaus § 23 Nr. 1. und 3. der DFB-Spielordnung.
- (3) Will ein Spieler eines Vereins des TFV zu einem Verein eines anderen Nationalverbandes der FIFA wechseln, so ist die Freigabe durch den DFB erforderlich.
- (4) Vereinswechsel zu einem anderen FIFA-Nationalverband richten sich nach den Bestimmungen des entsprechenden FIFA-Reglements betreffend Status und Transfer von Spielern.

Ziffer 5

Besteht in einem Verein keine Abteilung Fußball, können Mitglieder dieses Vereins eine sofortige Spielerlaubnis für einen anderen Verein erhalten. Voraussetzung ist die schriftliche Willenserklärung beider Vereine, die der TFV-Passstelle bei Beantragung der Spielerlaubnis zu übergeben ist.

Ziffer 6

A-Junioren, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen beim Vereinswechsel der schriftlichen Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters. Die Zustimmung ist der TFV-Passstelle bei der Beantragung der Spielerlaubnis vorzulegen.

Ziffer 7

Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren

- (1) Stimmt der neue Verein der Rückkehr zum alten Verein zu, entfällt die Wartefrist, wenn der Spieler für den neuen Verein noch kein Pflichtspiel bestritten hat.
- (2) In folgenden Fällen entfallen die Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren, ohne Zustimmung des abgebenden Vereins:
 - a) wenn ein Spieler während des Laufes einer Wartefrist aufgrund der Nichtzustimmung zum Vereinswechsel zu seinem bisherigen Verein zurückkehrt, und noch kein Spiel für den neuen Verein gespielt hat
 - b) wenn ein Spieler während oder innerhalb eines Monats nach Beendigung der Wehrpflicht zu seinem alten Verein zurückkehrt, unabhängig davon, ob er während der Ableistung der Wehrpflicht die Spielberechtigung für einen anderen Verein erhalten hatte
 - c) wenn Spieler, die zu Studienzwecken für eine befristete Zeit ihren Wohnsitz gewechselt und bei einem Verein ihres Studienortes gespielt haben, zu ihrem alten Verein zurückkehren
 - d) bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein für die Spieler der beteiligten Vereine, die sich dem neuen Verein anschließen; für die übrigen Spieler der Vereine trifft § 18 Ziffer 7 e) der TFV-SpO nicht zu
 - e) bei Auflösung eines Vereins oder Einstellung seines Spielbetriebes vor dem 15.04., sofern die Abmeldung nicht vor dem Zeitpunkt, an dem der betroffene Verein seine Auflösung oder die Einstellung des Spielbetriebs mitgeteilt hat, vorgenommen wurde
 - f) für Spieler, die nach Gründung eines Vereins oder Aufnahme des Spielbetriebes durch einen Verein an ihrem Wohnort zu diesem Verein übertreten, wenn sie an ihrem Wohnort bisher keine Spielmöglichkeit hatten; der Übertritt muss innerhalb von einem Monat nach Gründung des Vereins bzw. Fußballabteilung erfolgen.
 - g) wenn Amateure und Junioren/Juniorinnen nachweislich sechs Monate nicht gespielt haben. Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.
 - h) wenn für Juniorenspieler keine Spielmöglichkeiten im abgebenden Verein bestehen
 - i) wenn der Vereinswechsel von F-, E-, D-, C- Junioren/Juniorinnen sowie B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs und A-Junioren des jüngeren Jahrgangs die notwendige Folge eines Wohnortwechsels ist; der Vereinswechsel muss innerhalb von zwei Monaten nach dem Wohnortwechsel vollzogen sein.
 - j) wenn Asylsuchende und Flüchtlinge, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung aufgenommen wurden und ein Spielrecht für einen Fußballverein in der Nähe der Einrichtung erhalten haben, außerhalb der Wechselfristen zu einem Verein wechseln, in dessen Kommune sie zugewiesen wurden. Diese Regelung ist befristet und tritt mit Ablauf des 30. Juni 2019 außer Kraft.

Der § 18, 1.4., Ziffer 7, gilt auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.

§ 19 Wechsel innerhalb eines Vereins**Ziffer 1**

- (1) Die Möglichkeit des Einsatzes der Spieler in verschiedenen Mannschaften eines Vereins dient der regelmäßigen Teilnahme der Spieler am organisierten Spielbetrieb.
- (2) Beim Wechsel innerhalb des Vereins, insbesondere beim Einsatz von Spielern in unterklassigen Mannschaften des Vereins, sind die Regeln der sportlichen Fairness zu wahren. Wer grob und unsportlich die nachfolgenden Regelungen des Wechsels innerhalb des Vereins ausnutzt und damit entscheidend Meisterschaft, Staffelsieg, Auf- und Abstieg sowie Pokalwettbewerbe beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, wird durch die Rechtsorgane der KFA bzw. des TFV zur Verantwortung gezogen.

Ziffer 2

Spieler einer unterklassigen Mannschaft können innerhalb des Amateurbereichs ohne Wartefrist in einer höherklassigen Mannschaft ihres Vereins eingesetzt werden.

Ziffer 3

- (1) Nach jedem Einsatz eines Spielers in einem Pflichtspiel ist – soweit nachfolgend nichts Spezielles geregelt wird - ein Mitwirken in einem Pflichtspiel einer unterklassigen aufstiegsberechtigten Mannschaft dieses Altersbereiches erst nach einer Wartefrist von fünf Tagen möglich. Der Tag nach dem Spiel ist der erste Tag der Wartefrist, auch wenn danach eine Spielpause oder Spielsperre folgt.
- (2) Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer 3. Liga-, Regional- oder Oberligamannschaft sind Amateure oder Vertragsspieler erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen für Pflichtspiele aller anderen aufstiegsberechtigten Amateurmannschaften ihres Vereins spielberechtigt. Der Tag nach dem ausgetragenen Spiel ist der erste Tag der Schutzfrist.
- (3) Die Einschränkung nach (2) gilt nicht für Spieler, die am 01.07. des Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Die Regelungen unter (2) und (3) gelten nicht für den Einsatz der Spieler in unterklassigen Mannschaften an den letzten vier Punktspieltagen, in Relegationsspielen und im Halbfinale bzw. Finale der Pokalwettbewerbe. Für diese Spiele gilt Absatz (1).

Ziffer 4

Spieler, die in einem Punkt-, Pokal- oder Qualifikationsspiel eingewechselt wurden, unterliegen nicht den Wartefristen gemäß Ziffer 3. Wartefristen von fünf Tagen gemäß Ziffer 3 werden durch Ein- und Auswechslungen in einem Spiel während der Wartefrist nicht aufgehoben.

Ziffer 5

- (1) Zur Einhaltung der sportlichen Fairness sind in den Punkt-, Pokal-, Qualifikations- und Pflichtspielen ohne Wertung unterklassiger Mannschaften nicht mehr als zwei Stammspieler höherklassiger Mannschaften einzusetzen.
- (2) Stammspieler sind Spieler, die in mehr als 50% der Punktspiele einer Mannschaft zum Einsatz kamen. Als eingesetzt zählen auch Spieler, die in diesen Spielen ein- oder ausgewechselt wurden. Ausgefallene oder abgebrochene Punktspiele zählen erst mit ihrer rechtsgültigen Spielwertung hinzu.
- (3) Maßstab der Ermittlung des prozentualen Einsatzes ist der Zeitraum vom Saisonbeginn bis zum Vortag des Spieles der unterklassigen Mannschaften.
- (4) Die Ermittlung des prozentualen Einsatzes bei Spielern, die sich dem Verein während des Spieljahres angeschlossen haben, beginnt ab dem Tag, an dem sie für Pflichtspiele im neuen Verein spielberechtigt sind.
- (5) In den letzten drei Meisterschaftsspielen sowie in nachfolgenden Entscheidungs- und Relegationspielen der Verbandsliga, Landesklasse, der Kreisoberliga und der Kreisligen können Spieler, die in der Rückrunde in mehr als sieben gewerteten Rückrundenspielen der höheren Mannschaft ihres Vereins mitgewirkt haben, nicht mehr in unteren (aufstiegsberechtigten) Mannschaften eingesetzt werden.
- (6) Werden Meisterschaftsspiele der unteren Klassen oder Pokalrunden im Kreis vor dem ersten Spieltag der Saison für die höherklassigen Mannschaften durchgeführt, gilt bei der Berechnung für Stammspieler der Stand mit Abschluss der vorherigen Saison. Erst nach Absolvierung des ersten Punktspieltages der höherklassigen Mannschaften tritt die Regelung für Stammspieler (§19 Ziffer 5, Absatz 1 – 3) für die laufende Saison der unterklassigen Mannschaften in Kraft.

Ziffer 6

- (1) Spieler aus dem Bereich des Nachwuchsspielbetriebes unterliegen beim Wechsel innerhalb ihrer Altersklasse den Festlegungen der Ziffern 1 bis 5. Das gilt auch, wenn diese Spieler in der nächsthöheren Altersklasse einschließlich des Männerbereiches zum Einsatz kommen und innerhalb der dort bestehenden Spielklassen wechseln.
- (2) Die Bestimmungen der Ziffern 1 bis 5 finden jedoch keine Anwendung, wenn der Wechsel zwischen verschiedenen Altersklassen erfolgt.

Ziffer 7

- (1) Im Nachwuchsspielbetrieb können Spieler jeweils in der nächsthöheren Altersklasse im Rahmen der Altersklasseneinteilung, gemäß § 7 der Jugendordnung, eingesetzt werden.
- (2)
 - a) A-Junioren mit vollendetem 17. Lebensjahr können unter Einhaltung der Vorgaben der Anlage 5 der Spielordnung (vorzeitiges Spielrecht) im Männerbereich eingesetzt werden.
 - b) B-Juniorinnen, des jüngeren Jahrganges können mit vollendetem 15. Lebensjahr, unter Einhaltung der Vorgaben der Anlage 5 der Spielordnung (vorzeitiges Spielrecht) in Frauenmannschaften ihres Vereins eingesetzt werden.
 - c) Junioren/Juniorinnen, die in Männer- bzw. Frauenmannschaften zum Einsatz kommen, verlieren dadurch nicht die Spielberechtigung für die Juniorenmannschaften ihres Vereins.
- (3) Wegen eines Einsatzes eines Juniors in einer Männer- bzw. Frauenmannschaft eines Vereins darf kein Juniorenspiel dieses Vereins abgesetzt werden.

Ziffer 8

Spieler des Nachwuchsbereiches, mit Ausnahme von Junioren, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, dürfen am gleichen Kalendertag nur an einem Spiel (Ausnahme verkürzte Turnierspiele) oder einem Turnier teilnehmen.

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen lt. Absatz 1 spielen diese Spieler im zweiten Spiel unberechtigt.

Ziffer 9

Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Mannschaft der Junioren-Bundesliga für A- oder B-Junioren in darunter befindlichen Spielklassen

- (1) Stammspieler einer A-Junioren-Bundesliga-Mannschaft sind für eine Mannschaft ihres Vereins in der Spielklasse unterhalb der A-Junioren-Bundesliga nicht spielberechtigt. Stammspieler ist, wer nach dem vierten Meisterschaftsspiel der A-Junioren-Bundesliga-Mannschaft zum jeweiligen Zeitpunkt in mehr als der Hälfte der bis dahin ausgetragenen Meisterschaftsspiele der A-Junioren-Bundesliga-Mannschaft seines Vereins, für die er spielberechtigt gewesen wäre, eingesetzt worden ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.
- (2) Ein Spieler verliert seine Stammspieler-Eigenschaft dadurch, dass er in zwei aufeinanderfolgenden Meisterschaftsspielen der A-Junioren-Bundesliga-Mannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, obwohl er spielberechtigt gewesen wäre. Er wird dann wieder zum Stammspieler, wenn er nach einem erneuten Einsatz in der A-Junioren-Bundesliga-Mannschaft in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgetragenen Meisterschaftsspiele der A-Junioren-Bundesliga-Mannschaft seines Vereins, für die er spielberechtigt gewesen wäre, zum Einsatz gekommen ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.
- (3) Nach einem Einsatz in einem Meisterschaftsspiel einer A-Junioren-Bundesliga-Mannschaft ist ein Spieler, der nicht Stammspieler ist, erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für andere Junioren-Mannschaften seines Vereins spielberechtigt.
- (4) Einsätze eines B-Junioren-Spielers in einer A-Junioren-Mannschaft seines Vereins lassen eine Spielberechtigung in der B-Junioren-Bundesliga unberührt. Anderslautende Bestimmungen der Mitgliedsverbände kommen nicht zur Anwendung.
- (5) Die Nummern 1 bis 4 gelten für die B-Junioren-Bundesliga entsprechend.
- (6) Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen.
- (7) Diese Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison.

IV. SCHIEDS- UND SCHIEDSRICHTERASSISTENTEN

§ 20 Schiedsrichter

Ziffer 1

- (1) Die Spiele im TFV sind von Schiedsrichtern, die im Besitz eines gültigen Schiedsrichterausweises sind oder Schiedsrichteranwärtern zu leiten.
- (2) Für die Ansetzungen der Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten sind die Schiedsrichterausschüsse verantwortlich.

Ziffer 2

Ein angesetzter Schiedsrichter muss rechtzeitig vor dem Spiel auf der Platzanlage sein, um

- über die Spielbarkeit des Platzes zu entscheiden
- den Aufbau des Spielfeldes zu überprüfen
- die Bestätigung der Kontrolle der Spielerpässe durch die Mannschaftskapitäne oder andere Verantwortliche der Vereine entgegen zu nehmen
- den pünktlichen Beginn des Spieles zu gewährleisten

Ziffer 3

- (1) Spieler, die keinen gültigen Spielerpass vorweisen können, sind vom Schiedsrichter für das Spiel nicht zuzulassen. Ausnahmen sind in § 7, Ziffer 5 (5) und § 4, Ziffer 3 (1) geregelt. Die Bestimmungen bei der Anwendung des Elektronischen Spielberichts Bogens sind zu beachten.
- (2) Der Schiedsrichter ist für die Richtigkeit der Eintragungen auf dem Spielberichtsbogen verantwortlich, soweit sie nicht zum Verantwortungsbereich der Vereine zählen.

Ziffer 4

- (1) Erscheint zum festgesetzten Spielbeginn der angesetzte Schiedsrichter nicht, müssen sich beide Spielpartner um einen anderen neutralen Schiedsrichter bemühen.
- (2) Ist kein neutraler Schiedsrichter anwesend, muss Einigung auf einen Schiedsrichter der beteiligten Vereine erfolgen. Sind von beiden Vereinen Schiedsrichter anwesend, übernimmt der höher qualifizierte Schiedsrichter die Spielleitung. Haben beide Schiedsrichter die gleiche Qualifikation, entscheidet das Los.
- (3) Ist kein Schiedsrichter anwesend, ist durch die Spielpartner eine Wartezeit von 45 Minuten einzuhalten.
- (4) Ein Verein ist nicht berechtigt, einen Schiedsrichter abzulehnen.

Ziffer 5

- (1) Nach dem Spiel hat der Schiedsrichter vorgesehene Protestgründe bis zu 15 Minuten nach Spielende vom Mannschaftskapitän oder einem verantwortlichen Vertreter entgegenzunehmen und diese auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken.
- (2) Beide Mannschaftskapitäne oder andere verantwortliche Vertreter haben die Pflicht, diese Eintragungen des Schiedsrichters nach dem Spiel einzusehen und die Kenntnisnahme durch Unterschrift zu bestätigen.

Ziffer 6

- (1) Der Schiedsrichter ist verpflichtet, alle Beanstandungen, Vorkommnisse und Feldverweise auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken.
- (2) Die betreffenden Vereine haben diese Eintragungen zu Absatz 1 nach dem Spiel unterschriftlich zur Kenntnis zu nehmen.
- (3) Der Schiedsrichter ist für die Übersendung des ordnungsgemäß ausgefüllten Spielberichts Bogens innerhalb von 24 Stunden nach Beendigung des Spieles an den zuständigen Staffelleiter verantwortlich. Dies gilt nicht für Spiele, bei denen der Elektronische Spielbericht verwendet wurde.

V. VERWARNUNGEN, ZEITSTRAFEN, FELDDERWEISE

§ 21 Verwarnungen

Ziffer 1, Verwarnung

- (1) Der Schiedsrichter kann durch das Zeigen einer gelben Karte dem Spieler eine Verwarnung aussprechen.
- (2) Ein Spieler einer Mannschaft, den der Schiedsrichter
 - a) in fünf Punktspielen/Pflichtspiele ohne Wertung
 - b) in zwei Pokalspielen durch Vorweisen der gelben Karte verwarnt hat, ist für das Spiel der gleichen Wettbewerbskategorie gesperrt, das dem Spiel folgt, in welchem die fünfte bzw. zweite Verwarnung ausgesprochen wurde.
- (3) Erhält ein Spieler nach einer verwirkten Sperre in Punktspielen weitere fünf und in Pokalspielen weitere zwei Verwarnungen, so ist er abermals für das nächste Spiel dieser Wettbewerbskategorie gesperrt.
- (4) Bei einem Vereinswechsel innerhalb der gleichen Spielklasse werden die bis dahin ausgesprochenen Verwarnungen übernommen. Dies gilt auch innerhalb des gleichen Pokalwettbewerbes.
- (5) Gelbe Karten und verwirkte Sperrn enden nach dem letzten Punktspiel bzw. dem letzten Pokalspiel dieser Mannschaft; d.h. sie werden nicht auf nachfolgende Qualifikations- bzw. Entscheidungsspiele dieser Mannschaft übertragen und sind zum Spieljahresende (30.06.) erloschen.
- (6) Spieler, die nach Abs. (2) bzw. (3) gesperrt sind, sind für das darauf folgende Spiel dieser Mannschaft in der jeweiligen Wettbewerbskategorie gesperrt. Sie sind bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das nächstfolgende Pflichtspiel jeder anderen Mannschaft ihres Vereins sowie Gast- und Zweitvereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.
- (7) Im Falle eines Feldverweises, auch eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen, gilt eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht und wird nicht registriert.
- (8) Die aufgeführten Regelungen sind für alle Spiele verbindlich.
- (9) Die Zählung der gelben Karten im Pokalwettbewerb endet nach dem Halbfinale.

Ziffer 2, Feldverweis nach zwei Verwarnungen

- (1) Wenn ein Spieler nach einer ersten Verwarnung durch das Vorzeigen der gelben Karte ein weiteres Mal hätte verwarnt werden müssen, so ist er vom Schiedsrichter durch Vorzeigen der gelben und roten Karte des Feldes zu verweisen.
- (2) Wird ein Spieler in einem Punktspiel, in einem Entscheidungs- bzw. Qualifikationsspiel oder in einem Pokalspiel nach zwei Verwarnungen durch Vorzeigen der gelben und roten Karte des Feldes verwiesen, so ist er für das darauf folgende Spiel dieser Mannschaft in der jeweiligen Wettbewerbskategorie gesperrt. Er ist bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das nächstfolgende Pflichtspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins sowie Gast- und Zweitvereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.
- (3) Gegen eine nach (1) verwirkte Sperre ist ein Einspruch beim zuständigen Sportgericht nur dann zulässig, wenn ein offensichtlicher Irrtum des Schiedsrichters nachgewiesen wird. Einspruchsbeachtigt ist der Spieler. Der Einspruch des Spielers muss schriftlich eingelegt werden und spätestens am dem Spieltag folgenden Werktag beim Sportgericht eingegangen sein.
- (4) Die unter Abs. (1) bis (3) getroffenen Regelungen gelten für alle Spiele im Männer- und Frauen-spielbetrieb sowie für Mannschaften der A-, B- und C-Junioren/Juniorinnen.
- (5) Die Sperre für einen Feldverweis nach zwei Verwarnungen entfällt mit Ablauf des Spieljahres.

Ziffer 3, Regelungen für D- bis G-Junioren/Juniorinnen

- (1) Der Schiedsrichter kann einen Spieler für die Dauer von fünf Minuten des Feldes verweisen, wenn eine Verwarnung aufgrund des Vorgehens nicht mehr gerechtfertigt, ein Feldverweis auf Dauer jedoch noch nicht erforderlich erscheint.
- (2) Ein Feldverweis auf Zeit kann auch nach erfolgter Verwarnung ausgesprochen werden. Endet das Spiel vor Ende der Strafzeit, so gilt die Strafe als verbüßt. Eine Verwarnung nach einem Feldverweis oder ein zweiter Feldverweis auf Zeit, in einem Spiel gegen denselben Spieler, sind unzulässig. Ein

auf Zeit des Feldes verwiesener Spieler unterliegt wegen des Verweisungsgrundes keiner weiteren Ahndung durch die Sportgerichtsbarkeit.

- (3) Feldverweise auf Dauer werden durch das Zeigen der roten Karte ausgesprochen.

Ziffer 4, Persönliche Strafen nach Spielabbrüchen/ Wertungen/Zurückziehungen

Abgebrochene Spiele haben hinsichtlich der Wirkung und Auswirkung persönlicher Strafen den Status ausgetragener Spiele.

Ziffer 5

Es ist nicht möglich, in einem Pflichtspiel mehrere parallel angefallene Sperren zeitgleich abzugelten. Zwei parallel und getrennt voneinander angefallene Sperrstrafen nach X. gelber Karte bzw. nach Feldverweis nach 2 Verwarnungen, gelten vorrangig im jeweiligen Wettbewerb. Eine Sperre nach Feldverweis aus § 22 beginnt mit Ablauf der automatischen Sperre aus § 21 Ziffer 1 oder 2.

§ 22 Spielsperren nach Feldverweisen

- (1) Ein vom Schiedsrichter auf Dauer des Feldes verwiesener Spieler ist automatisch gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf.
- (2) Auf der Grundlage des Spielberichts bogens legt der Spieldausschuss bzw. der von ihm beauftragte zuständige Staffelleiter unter Beachtung von §§ 16 der RuVO die Spielsperre für die des Feldes verwiesenen Spieler fest. Zusatzberichte des Schiedsrichters und Stellungnahmen der Vereine, die innerhalb von drei Tagen vorliegen, werden bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt.
- (3) Spieler, die nach Feldverweis auf Dauer (rote Karte) einer Sperre unterliegen, sind in dieser Zeit für Pflichtspiele aller Mannschaften ihres Vereins bzw. Gast- oder Zweitvereins gesperrt. Bei Sperren für eine bestimmte Anzahl von Pflichtspielen ist der Spieler erst ab dem, dem letzten Tag der Sperre folgenden Kalendertag wieder spielberechtigt.
- (4) Spielsperren nach Feldverweis auf Dauer (rote Karte) behalten auch nach Spieljahresende ihre Gültigkeit.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23 Inkrafttreten

Die Spielordnung tritt mit Wirkung zum 01.07.2016 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Spielordnung außer Kraft.

Anlage 1: Durchführungsbestimmungen zum Einsatz des Elektronischen Spielberichts (E-Spielbericht)

Grundlage für diese Festlegungen ist der Beschluss des TFV-Vorstandes und des TFV-Spielausschusses.

- (1) Der Heimverein ist für die Bereitstellung eines Internetzuganges, inkl. der erforderlichen Hardware (PC oder Laptop), für den Gastverein und den Schiedsrichter (SR) verantwortlich. Diese sollte nach Möglichkeit in der Nähe der Schiedsrichterkabine erfolgen.
- (2) Der Gastverein kann zur Freigabe der Aufstellung auch eigene Onlinezugänge bzw. -technik nutzen, sofern er sie beim Auswärtsspiel dabei hat.
- (3) Die Freigabe der endgültigen Aufstellungen durch beide Vereine sollte in Absprache mit dem Schiedsrichter ca. 30 min vor Spielbeginn abgeschlossen werden. Mit der elektronischen Freigabe bestätigen beide Vereine die Richtigkeit aller Angaben.
- (4) Ein Ausdruck des Teils 1 des Spielberichtes ist nach elektronischer Freigabe durch den Heimverein dem Schiedsrichter vorzulegen. Etwaige spätere kurzfristige Aufstellungsänderungen nach Freigabe durch beide Vereine sind vom SR zu vermerken und nach dem Spiel im Spielbericht Teil 2 zu korrigieren. Über den Ausdruck von weiteren Exemplaren des Teils 1 des Spielberichtes für den Heim- bzw. Gastverein entscheiden beide Vereine eigenverantwortlich. Dabei ist dringend zu beachten, dass diese Ausdrücke den Datenschutzbestimmungen unterliegen und nur zum internen Gebrauch bestimmt sind. Für die Berichterstattung und Information von Presse, Zuschauern und weiteren Beteiligten sind ausschließlich die Ausdrücke „Presse (pdf)“ zu verwenden. Ist kein Ausdruck des Teils 1 möglich, muss sich der SR die Aufstellung beider Mannschaften (einschließlich der Austauschspieler) notieren!
- (5) Nach dem Spiel füllt ausschließlich der SR den Teil 2 des Spielberichtes (Spielverlauf) aus und gibt diesen frei. Danach nehmen die Mannschaftsverantwortlichen per DFBnet Kennung (für E-Spielbericht) eine elektronische Bestätigung vor. Mit der elektronischen Bestätigung beglaubigen beide Vereine die Richtigkeit aller Angaben. Im Anschluss trägt der Schiedsrichter im Teil 3 die jeweiligen Torschützen ein, was den offiziellen Spielbericht abschließt.
- (6) Über den Ausdruck von Exemplaren des gefertigten Spielberichtes für den Heim- bzw. Gastverein oder Schiedsrichterbeobachter entscheiden beide Vereine wiederum eigenverantwortlich. Ein Ausdrucken des abgeschlossenen Berichts und die postalische Zusendung an den Staffelleiter entfallen damit. Dabei ist wiederholt zu beachten, dass diese Ausdrücke den Datenschutzbestimmungen unterliegen und nur zum internen Gebrauch bestimmt sind. Für die Berichterstattung und Information von Presse, Zuschauern und weiteren Beteiligten sind jetzt wieder ausschließlich die Ausdrücke „Presse (pdf)“ zu verwenden.
- (7) Bei technischen Schwierigkeiten oder anderweitigen Problemen, welche den Einsatz des E-Spielberichtes vor Ort verhindern, ist der herkömmliche Spielbericht auszufüllen und dem Staffelleiter per Post zuzustellen. Dazu sind die Heimvereine verpflichtet, immer die entsprechenden amtlichen Spielformulare des TFV in vierfacher Ausführung zur manuellen Ausfertigung des Spielberichtes vorzuhalten.

Anlage 2: Grundsätze und Empfehlungen bei der Bildung von Spielgemeinschaften im Erwachsenenbereich

A. Grundsätze

- (1) Spielgemeinschaften dienen dazu, Vereinen/Abteilungen im Fall eines nachgewiesenen Spielermangels die Fortsetzung des Spielbetriebes zu ermöglichen. Spielgemeinschaften mit dem ausschließlichen Ziel der sportlichen Leistungssteigerung oder des Aufstiegs in eine höhere Spielklasse sind nicht zu genehmigen. Die an einer Spielgemeinschaft beteiligten Vereine/Abteilungen bleiben bestehen. Die Spieler bleiben Mitglieder dieser Vereine/Abteilungen.
- (2) Spielgemeinschaften sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden. Für die Genehmigung von Anträgen auf Bildung von Spielgemeinschaften ist der jeweilige KFA zuständig. Er entscheidet über bis zum 31.05. für das kommende Spieljahr vorliegende Anträge. Später eingehende Anträge, die bis zum 30.06. eines Spieljahres beim zuständigen Spielausschuss vorliegen, werden kostenpflichtig vom zuständigen KFA bzw. dem Spielausschuss des TFV entschieden, in deren Spielklasse die Spielgemeinschaft in der kommenden Spielserie am Spielbetrieb teilnimmt. Anträge, die nach dem 30.06. eingehen, finden für das Spieljahr keine Berücksichtigung.
- (3) Eine Genehmigung wird nur für ein Spieljahr erteilt.
- (4) Die Spielberechtigung für die Spielgemeinschaft beginnt in der Regel zum 01. Juli des neuen Spieljahres nach Genehmigung durch den KFA. Der Bescheid ist dem sportrechtlich haftenden Verein bis zum 30.06. zuzustellen. Eine Kopie aller Genehmigungen ist durch den KFA der Geschäftsstelle des Thüringer Fußball-Verbandes ebenfalls bis zum 30.06. zuzustellen.
- (5) Neu gebildete Spielgemeinschaften werden in der Regel auf Kreisebene in der untersten Spielklasse des Kreises eingegliedert. Sind Vereine, die eine Spielgemeinschaft bilden in höheren Spielklassen (Land) sportlich qualifiziert, entscheiden auf Antrag die zuständigen Spielausschüsse über die Zuordnung zu den Spielklassen.
- (6) An einer Spielgemeinschaft können nicht mehr als zwei Vereine beteiligt sein. Ausnahmen werden nicht zugelassen.
- (7) Mit der Beantragung ist zu regeln, welcher Verein im Falle der Auflösung der Spielgemeinschaft das Spielrecht der Spielgemeinschaft in der jeweiligen Spielklasse erhält. Spieler von Spielgemeinschaften sind beim Wechsel in andere Mannschaften/Altersklassen außerhalb der Spielgemeinschaft nur für den Verein spielberechtigt, für den die Spielberechtigung erteilt ist.
- (8) Der Antrag/Meldebogen ist für jede Mannschaft einzeln an den zuständigen KFA zu richten. Die Bezeichnung der Spielgemeinschaft (SG) muss grundsätzlich die Vereins- bzw. Ortsnamen enthalten. Sollte der sportrechtlich haftende Verein der Spielgemeinschaft im regulären Vereinsnamen bereits als SG bezeichnet sein, so wird die Spielgemeinschaft zusätzlich mit dem Kürzel SpG geführt. Der im Antrag auf Bildung einer Spielgemeinschaft benannte erste Verein ist federführend und sportrechtlich haftend für die Spielgemeinschaft und allein verantwortlich (auch finanziell) gegenüber den Organen des Thüringer Fußball-Verbandes. In den amtlichen Spielplänen (DFBnet/Ansetzungsheft) wird nur der sportrechtlich haftende Verein genannt. Die Angaben des Vereins über die ihm zur Verfügung stehenden Spieler können anhand der Passunterlagen durch die Geschäftsstelle des Thüringer Fußball-Verbandes überprüft werden.
- (9) Soweit eine Spielgemeinschaft im Genehmigungsverfahren mit Auflagen belegt wird, hat der zuständige Spielausschuss deren Erfüllung zu überwachen. Verstöße sind dem Vorsitzenden des Verbandsspielausschusses anzuzeigen.
- (10) Unrichtige Angaben in Anträgen auf Genehmigung von Spielgemeinschaften und Verstöße gegen die vom TFV erlassenen Ausführungsbestimmungen für Spielgemeinschaften können mit einer Geldstrafe bis zu 500,00 € geahndet werden. Im Wiederholungsfall oder in besonders schweren Fällen kann auf Punktabzug erkannt werden (siehe § 43 (12) der RuVO).

B. Auf- und Abstieg

- (1) Bei Erringung eines aufstiegsberechtigten Platzes in einer Spielklasse kann nur die Spielgemeinschaft das Aufstiegsrecht wahrnehmen. Der aufgestiegenen Spielgemeinschaft wird automatisch die Genehmigung für das nächste Spieljahr erteilt.
- (2) Steht eine Spielgemeinschaft als Absteiger fest, kann durch die Auflösung der Abstieg nicht umgangen werden.
- (3) Steigt eine Spielgemeinschaft ab und die Auflösung der Spielgemeinschaft ist unvermeidbar, dann gehen die Spielklassen auf den Verein über, der die sportrechtliche Verantwortung wahrgenommen hat. Abweichungen sind nur im Einvernehmen beider Vereine möglich.
- (4) Kein Verein/Abteilung hat das Recht, eine Mannschaft der Spielgemeinschaft zurückzuziehen. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 14, Ziffer 4 (3), SpO, geahndet.

Anlage 3: Durchführungsbestimmungen Zweitspielrecht

A. Grundsätze

- (1) Für Studenten, Auszubildende, Berufspendler und vergleichbare Personengruppen, die regelmäßig zwischen zwei Orten pendeln (z. B. Schüler weiterführender Berufsschulen, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Soldaten) kann unter Beibehaltung ihrer bisherigen Spielerlaubnis für ihren bisherigen Verein (Stammverein) ein Zweitspielrecht für ein Spieljahr für einen anderen Verein (Zweitverein) des TFV unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:
 - a) Männer
In dem Zweitverein kann das Spielrecht bis maximal zur Kreisoberliga erteilt werden. Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens 100 Kilometer (kürzeste Fahrtstrecke). Ein Verein kann für maximal zwei Spieler ein Zweitspielrecht erhalten.
 - b) Frauen
In dem Zweitverein kann das Spielrecht bis maximal zur Landesklasse erteilt werden. Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens 100 Kilometer (kürzeste Fahrtstrecke). Ein Verein kann für maximal zwei Spielerinnen ein Zweitspielrecht erhalten.
- (2) Den Antrag für die Ausstellung eines Zweitspielrechts muss der Zweitverein mittels Passantrag bei der Passstelle des TFV einreichen. Dem Antrag ist die Einverständniserklärung des Stammvereins sowie eine entsprechende Bestätigung vom Arbeitgeber über die Versetzung bzw. von der Hochschule über den Studienbeginn (Immatrikulationsbescheinigung etc.) beizulegen. Zudem muss durch eine Kopie einer aktuellen offiziellen Anmeldung beim Einwohnermeldeamt nachgewiesen werden, dass der Spieler/die Spielerin einen neuen Wohnsitz (Erst- oder Zweitwohnsitz) im unmittelbaren Einzugsbereich des Zweitvereins gewählt hat. Zur Verlängerung eines Zweitspielrechts muss ein erneuter Antrag gestellt werden.
- (3) Ein Einsatz des Spielers/der Spielerin kann in beiden Vereinen erfolgen, er darf jedoch nur für einen Verein an einem Wochenende (ein Wochenende umfasst den Zeitraum von Freitag bis Sonntag einschließlich sich unmittelbar anschließender Feiertage) spielen.

B. Geltungsbereich

- (1) Das Zweitspielrecht kann bei allen Pflicht- und Freundschaftsspielen im Frauen- und Männerbereich Anwendung finden.
- (2) Für Studenten, Auszubildende, Berufspendler und vergleichbare Personengruppen, die regelmäßig zwischen zwei Orten pendeln, kann unter Beibehaltung ihrer bisherigen Spielerlaubnis für den bisherigen Verein (Stammverein) ein auf ein Spieljahr begrenztes Zweitspielrecht für den anderen Verein (Zweitverein) beantragt werden.

C. Durchführung

- (1) Den Passantrag für die Ausstellung eines Zweitspielrechts stellt der Zweitverein bei der Passstelle des TFV.
- (2) Anträge können nur unter folgenden Voraussetzungen gestellt werden:
 - a) Männer
Der Zweitverein darf mit seiner ersten Herrenmannschaft am Spielbetrieb bis maximal zur Kreisoberliga teilnehmen. Für Vereine, deren Mannschaften ausschließlich im Breitensportbereich spielen, ist das Zweitspielrecht an keine Klassenzugehörigkeit gebunden. Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens 100 km (kürzeste Fahrtstrecke). Ein Verein kann das Zweitspielrecht maximal nur für zwei Spieler pro Spieljahr erhalten.
 - b) Frauen
Der Zweitverein darf mit seiner ersten Frauenmannschaft am Spielbetrieb bis maximal zur Kreisoberliga teilnehmen. Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens 100 km (kürzeste Fahrtstrecke). Ein Verein kann das Zweitspielrecht maximal nur für zwei Spielerinnen pro Spieljahr erhalten.

- (3) Dem Passantrag ist die Einverständniserklärung des Stammvereins, eine Bestätigung des Arbeitgebers (Versetzung, zeitlich befristeter Arbeitsplatzwechsel) bzw. der Hochschule (Studien- oder Schulbeginn/Immatrikulationsbescheinigung etc.) beizulegen.
- (4) Mittels einer aktuellen Anmeldebescheinigung vom zuständigen Einwohnermeldeamt (Kopie ausreichend) muss nachgewiesen werden, dass der Spieler/die Spielerin einen neuen Wohnsitz (Erst- oder Zweitwohnsitz) im unmittelbaren Einzugsbereich des Zweitvereins bezogen hat.
- (5) Der Spielerpass ist nicht vorzulegen.
- (6) Nach Genehmigung durch den TFV erhält der Zweitverein einen Spielerpass mit eingetragenem Zweitspielrecht. Der Originalspielerpass verbleibt als Spielrechtsnachweis beim Stammverein.
- (7) Ein Einsatz des Spielers/der Spielerin kann in beiden Vereinen erfolgen.
- (8) Ein Spieler/eine Spielerin darf jedoch nur für einen Verein an einem Wochenende spielen (Freitag bis Sonntag einschließlich sich unmittelbar anschließender Feiertage).
- (9) Zur Verlängerung des Zweitspielrechts muss ein erneuter Antrag gestellt werden.

D. Sonstiges

- (1) Spielt ein Spieler/eine Spielerin an einem Wochenende (Freitag bis Sonntag einschließlich sich unmittelbar anschließender Feiertage) für den Stammverein, so ist er/sie am gleichen Wochenende nicht mehr für den Zweitverein spielberechtigt.
- (2) Spielt ein Spieler/eine Spielerin an einem Wochenende (Freitag bis Sonntag einschließlich sich unmittelbar anschließender Feiertage) für den Zweitverein, so ist er/sie am gleichen Wochenende nicht mehr für den Stammverein spielberechtigt.
- (3) Das Zweitspielrecht (Spielrechtsnachweis) wird vom TFV erteilt.
- (4) Das Zweitspielrecht (Spielrechtsnachweis) kann vom TFV widerrufen werden.
- (5) Eine gegen eine Spieler/eine Spielerin mit Zweitspielrecht ausgesprochene persönliche Sperre (mittels Feldverweis auf Dauer, Sportgerichtsurteil, etc.) entfaltet Wirkung sowohl für Spiele des Stamm- als auch des Zweitvereins. Der Spieler, der in einem Spiel für einen Verein, für den ein Spielrecht (Erst- oder Zweitspielrecht) besteht, einen Feldverweis auf Dauer erhalten hat oder der aus sonstigem Grunde aufgrund eines Sportgerichtsurteils gesperrt ist, ist verpflichtet, dies dem jeweils anderen Verein, für den er ein Spielrecht hat, unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Nimmt der Spieler trotz Sperre (Feldverweis auf Dauer, Sportgerichtsurteil, etc.) am Spiel teil, liegt ein Fall des unzulässigen Einsatzes vor, der nach § 42, (1) und (3) der RuVO im Wege der verschuldensunabhängigen Spielwertung geahndet wird, ggf. im Falle des Verschuldens des Vereins darüber hinaus auch nach § 43, (3), der RuVO bestraft werden kann. Der Verein kann sich in keinem Fall darauf berufen, von der roten Karte bzw. der Spielsperre nichts gewusst zu haben.

Anlage 4: Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Antragstellung Online

Soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Antragstellung Online die allgemeinen Regelungen der §§ 10 und 16 ff. der DFB-SpO entsprechend. Voraussetzung für die Nutzung ist, dass der TFV DFBnet Antragstellung Online eingeführt hat. Die Vereine müssen für die Nutzung von DFBnet Antragstellung Online autorisiert sein. Hierzu gelten die Nutzungsbedingungen des TFV. Die beteiligten Vereine sind verpflichtet, den unterzeichneten Original-Antrag sowie die für eine Antragstellung erforderlichen Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und auf Anforderung dem TFV vorzulegen. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung wird als unsportliches Verhalten gemäß den Bestimmungen des TFV geahndet und kann insbesondere auch die Entziehung der Spielerlaubnis durch den TFV rechtfertigen.

1. Antrag auf Spielerlaubnis

Erfolgt die Übermittlung des Antrags auf Spielerlaubnis an den TFV mittels DFBnet Antragstellung Online, entfällt die Einreichung des schriftlichen Antrags. Mit dem Zeitpunkt der systemseitigen Bestätigung des Eingangs der Antragstellung an den aufnehmenden Verein gilt der Antrag beim TFV als zugegangen. Stellt ein Verein einen Antrag auf Spielerlaubnis mittels DFBnet Antragstellung Online, hat er dafür Sorge zu tragen, dass ihm die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Insbesondere muss er sicherstellen, dass der Antrag mit allen erforderlichen Erklärungen und Daten von dem Spieler, bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter, unterzeichnet vorliegt. Eine elektronische Antragstellung ohne rechtlich wirksame Zustimmung des Spielers, bei Minderjährigen eines gesetzlichen Vertreters, ist unwirksam.

2. Abmeldung des Spielers, bisheriger Spielerpass und Stellungnahme des abgebenden Vereins

Die Abmeldung des Spielers richtet sich grundsätzlich nach § 16 Nr. 1. der DFB-Spielordnung. Die Online-Eingaben (die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel, der Tag des letzten Spiels und der Tag der Abmeldung) sind gleichermaßen verbindlich wie die Angaben auf dem Spielerpass. Die Abmeldung des Spielers kann über DFBnet Antragstellung Online auch vom aufnehmenden Verein für den Spieler im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel übermittelt werden, sofern dem aufnehmenden Verein die Einwilligung des Spielers schriftlich vorliegt. Die systemseitige Bestätigung der Abmeldung ersetzt den Nachweis der Abmeldung in Form des Einschreibebelegs oder der Eintragung auf dem Spielerpass. Als Abmeldetag gilt der Tag der Eingabe in das System. Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über die Abmeldung informiert.

Die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers können durch den abgebenden Verein mittels DFBnet Antragstellung Online erfolgen. Erfolgt dies nicht innerhalb von 14 Tagen, ab dem Tag der Abmeldung, gilt der Spieler als freigegeben. Der Spielerpass ist durch den abgebenden Verein durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten und für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren; einer Herausgabe bedarf es in diesem Fall nicht. Der aufnehmende Verein kann die für die Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben (Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels) ebenfalls in DFBnet Antragstellung Online eingeben, sofern er im Besitz des Spielerpasses – oder einer entsprechenden Verlufterklärung des abgebenden Vereins – ist und diese Daten, bestätigt durch Vereinsstempel und Unterschrift auf dem Spielerpass, enthält. Erhebt der abgebende Verein innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung keinen Einspruch gegen die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben, legt der zuständige Mitgliedsverband bei der Erteilung der Spielerlaubnis die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben zugrunde. Die Erteilung der Spielerlaubnis erfolgt nach Ablauf dieser Einspruchsfrist, es sei denn alle für die Erteilung der Spielerlaubnis erforderlichen Voraussetzungen sind bereits im System erfasst. Liegt dem aufnehmenden Verein der Spielerpass vor, wird der abgebende Verein mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung durch den aufnehmenden Verein systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über den Vereinswechselantrag informiert. Der Spielerpass ist durch den aufnehmenden Verein zusammen

mit den Antragsunterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten. Die Einsendung des Spielerpasses an den betreffenden Mitgliedsverband entfällt.

3. Übergangsregelungen

Für den Fall, dass einer der beiden Vereine (aufnehmender oder abgebender Verein) noch nicht am elektronischen Postfach-Verfahren teilnimmt, sind nachfolgende Bestimmungen zu beachten.

- 3.1 Nur der aufnehmende Verein wurde durch den zuständigen Mitgliedsverband verpflichtet, am elektronischen Postfach-Verfahren teilzunehmen: Ist der Pass im Besitz des aufnehmenden Vereins und sind von diesem die zur Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben mittels DFBnet Antragstellung Online vollständig übermittelt worden (Antrag und Angaben über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels), wird der abgebende Verein postalisch durch den zuständigen Mitgliedsverband über den Vereinswechsel und die eingegebenen Daten informiert. Übermittelt der aufnehmende Verein über DFBnet Antragstellung Online die Abmeldung eines Spielers im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel, wird der abgebende Verein durch den zuständigen Mitgliedsverband über die Abmeldung informiert.
- 3.2 Nur der abgebende Verein wurde durch den zuständigen Mitgliedsverband verpflichtet, am elektronischen Postfach-Verfahren teilzunehmen:
Der Vereinswechsel richtet sich in diesen Fällen für den aufnehmenden Verein nach § 16 und für den abgebenden Verein nach § 16a der DFB-Spielordnung.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird durch die Geschäftsstelle des TFV bekanntgegeben.

Anlage 5: Durchführungsbestimmungen vorzeitiges Spielrecht

A. Grundsätze

- (1) Junioren und Juniorinnen dürfen ausschließlich durch ein im Spielerpass eingetragenes Sonderspielrecht im Erwachsenenbereich zum Einsatz kommen. Ohne eingetragenes Sonderspielrecht sind Junioren und Juniorinnen für den Einsatz im Erwachsenenbereich nicht spielberechtigt. Die Vereine bzw. Tochtergesellschaften sind bei Verstoß gegen diese und nachfolgende Bestimmungen zu bestrafen und tragen die spieltechnischen Folgen nach den Vorschriften der Spielordnung. Gegen die Junioren und Juniorinnen können Erziehungsmaßnahmen verhängt werden.
- (2) A-Junioren des älteren Jahrgangs, (Stichtag 1. Januar), kann eine Spielberechtigung für alle Herrenmannschaften ihres Vereins auf Antrag erteilt werden. Die Spielerlaubnis für Junioren-Mannschaften bleibt daneben bestehen.
B-Juniorinnen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, kann eine Spielberechtigung für alle Frauenmannschaften ihres Vereins erteilt werden. Die Spielerlaubnis für Juniorinnen-Mannschaften bleibt daneben bestehen.
- (3)
 - a) Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer Spielerlaubnis für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs für die erste Amateurm Mannschaft möglich. Die Spielerlaubnis für die zweite Amateurm Mannschaft eines Vereins kann erteilt werden, wenn diese mindestens der 5. Spielklassenebene (3. Amateurspielklasse) angehört. Dies gilt jedoch nur für Spieler, die einer DFB-Auswahl oder einer Auswahl des TFV angehören oder die eine Spielberechtigung für einen Lizenzverein oder Amateurverein mit Leistungszentrum, gemäß § 7 b der DFB-Jugendordnung, besitzen.
 - b) Besteht für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs (ab vollendeten 17. Lebensjahr) keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein oder einem Verein der näheren Umgebung, kann in Einzelfällen mit Zustimmung des TFV-Jugendausschusses eine Spielerlaubnis für eine Amateurm Mannschaft erteilt werden. Eine altersgerechte Spielmöglichkeit liegt auch dann vor, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaft oder Gastspielgenehmigung eröffnet ist.
 - c) Besteht für B-Juniorinnen keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein oder einem Verein der näheren Umgebung, kann in Einzelfällen mit Zustimmung des TFV-Ausschusses für Frauen und Mädchenfußball eine Spielerlaubnis für eine Amateurm Mannschaft erteilt werden.
 - d) Gehört der Junior einem Verein der Lizenzligen an, so erstreckt sich die Ausnahme genehmigung zusätzlich auf die Lizenzmannschaft seines Vereins, sofern ihm die nach der Lizenzordnung Spieler des Ligastatus erforderliche Spielerlaubnis erteilt wird.
- (4) Voraussetzung für die Erteilung einer Spielberechtigung nach Ziffer (2) und (3) sind:
 - schriftlicher Antrag des Vereins entsprechend dem TFV-Vordruck
 - schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes zum Einsatz im Erwachsenenbereich
 - Vorlage des Spielerpasses
 - Bei A-Junioren des jüngeren Jahrgangs (im Fall von Ziffer 1 – aus Gründen der Talentförderung) zusätzlich die Auswahlberufung durch den DFB, TFV
- (5) Dieses vorzeitige Spielrecht für A-Junioren bzw. B-Juniorinnen (lt. Ziffer 1 bis 3) erteilt unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen die Geschäftsstelle des TFV. Dies gilt auch für Mannschaften oberhalb der Verbandsliga im Amateurbereich. Sie verlieren dadurch nicht die Spielberechtigung für die A-Junioren bzw. B-Juniorinnen ihres Vereins.
- (6) Bei Einsatz von Spielern/Spielerinnen mit der Spielberechtigung gemäß Ziffer (1 bis 3) in Erwachsenenmannschaften seines/ihrer Vereins darf kein A-Juniorenspiel bzw. B-Juniorinnenspiel abgesetzt werden, für die diese Spieler/innen eine Spielerlaubnis besitzen.

B. Genehmigungsverfahren

- (1) A-Junioren und B-Juniorinnen, müssen das Sonderspielrecht im Erwachsenenbereich im Spielerpass eingetragen haben. Dies erfolgt unter Anwendung der nachfolgenden Regelungen. Es sind ausschließlich Antragsformulare des TFV zu verwenden. Diese sind auf der Homepage des TFV abrufbar.

- (2) A-Junioren des älteren Jahrgangs, bzw. B-Juniorinnen, des jüngeren Jahrganges mit vollendetem 15. Lebensjahr, erhalten kein automatisches Spielrecht für den Männerbereich. Das Spielrecht muss über die Passstelle des TFV beantragt und genehmigt werden. Dies gilt auch für Juniorenspieler des jüngeren Jahrgangs, welche im Spieljahr das 18. Lebensjahr vollenden.
- (3) Ein Spielrecht für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs (vollendetes 17. Lebensjahr) bzw. B-Juniorinnen, des jüngeren Jahrganges (vollendetes 15. Lebensjahr) kann nur nach Absatz A – Ziffer 3 und 4 dieser Durchführungsbestimmungen beantragt werden.
- (4) A-Junioren des jüngeren Jahrgangs, die im laufenden Spieljahr das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten kein automatisches Spielrecht im Männerbereich. Das Spielrecht kann nur über die Passstelle des TFV beantragt und genehmigt werden.
- (5) Als Verein in der näheren Umgebung (Absatz A – Ziffer 3) gelten in der Regel Entfernungen zwischen Wohnort und Sportverein bis ca. 15 km. Dazu zählen ebenfalls Anreisezeiten von ca. 30 Minuten.
- (6) Bei allen Anträgen betreffs fehlender Spielmöglichkeit ist die Befürwortung mit Stempel und Unterschrift des jeweiligen KFA-Jugendausschusses auf dem Antragsformular erforderlich. Eine Befürwortung durch den KFA bedeutet nicht automatisch die Genehmigung des Antrages durch den TFV.
- (7) Für A-Junioren bzw. B-Juniorinnen die den Verein wechseln, wird grundsätzlich keine Spielerlaubnis nach § 19 Ziffer 7 der SpO erteilt, wenn der aufnehmende Verein selbst keine A-Juniorenmannschaft (auch als Spielgemeinschaft) hat. Nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. nachgewiesener Wohnortwechsel) kann der Jugendausschuss des TFV eine Spielberechtigung für den Erwachsenenbereich erteilen.
- (8) Vereine die eine A-Juniorenmannschaft im Spielbetrieb haben, können für ihre A-Junioren, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, ebenfalls ein vorzeitiges Männerspielrecht beantragen. Für 17-jährige A-Junioren sind bei der Beantragung die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten und eine ärztliche Bescheinigung erforderlich. Wird in Vereinen mit A-Junioren diese Mannschaft im laufenden Spielbetrieb zurückgezogen oder nimmt aus sonstigen Gründen nicht mehr am Spielbetrieb teil, erlischt das vorzeitige Spielrecht mit sofortiger Wirkung. Ein Neuantrag ist möglich. Vereine die eine B-Juniorinnenmannschaft im Spielbetrieb haben, können für ihre B-Juniorinnen die das 15. Lebensjahr vollendet haben, ebenfalls ein vorzeitiges Frauenspielrecht beantragen. Für 15-jährige B-Juniorinnen sind bei der Beantragung die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten und eine ärztliche Bescheinigung erforderlich. Wird in Vereinen mit B-Juniorinnen diese Mannschaft im laufenden Spielbetrieb zurückgezogen oder nimmt aus sonstigen Gründen nicht mehr am Spielbetrieb teil, erlischt das vorzeitige Spielrecht mit sofortiger Wirkung. Ein Neuantrag ist möglich.
- (9) Alle Anträge sind mit den vollständigen Unterlagen, nach erforderlicher Bestätigung durch den KFA, an den TFV zu richten. Dabei sind die Originalunterlagen an die Geschäftsstelle des TFV zu senden. Bei fehlenden Unterlagen wird der Antrag nicht weiterbearbeitet und zurückgesandt. Falsche Angaben können den Verlust der Spielberechtigung nach sich ziehen. Alle Anträge sind laut Finanzordnung des TFV § 6 (Ziffer 5 c) kostenpflichtig.
- (10) Das vorzeitige Spielrecht für den Erwachsenenbereich ist erst mit dem Eintrag auf dem Spielerpass bzw. dem Vermerk im DFBnet Pass online erteilt.
- (11) A-Junioren bzw. B-Juniorinnen, die ohne eingetragenes Sonderspielrecht im Erwachsenenbereich eingesetzt werden, spielen dort unberechtigt und müssen mit ihrem Verein mit einem Verfahren beim zuständigen Sportgericht rechnen.
- (12) Die vorgenannten Regelungen zum Genehmigungsverfahren gelten auch für den vorzeitigen Einsatz von B-Juniorinnen (ebenso älterer und jüngerer Jahrgang) im Frauenbereich auf Landes- und Kreisebene. Dazu sind gesonderte Vordrucke zu verwenden.

Anlage 6: Durchführungsbestimmungen und Regelungen zum Futsal

(gilt für den Spielbetrieb in den Futsal-Ligen)

§ 1 Spielerlaubnis

- (1) Neben einer Spielerlaubnis für den Fußball auf dem Feld (Feldfußball) führen der DFB und seine Mitgliedsverbände eine zweite Spielerlaubnis für den Hallenfußball-Spielbetrieb (Futsal-Spielerlaubnis) gemäß Artikel 4 des Anhangs 6 zum FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern ein.
- (2) Ein Spieler kann jeweils nur eine Futsal-Spielerlaubnis für einen Verein besitzen. Eine Spielerlaubnis im Futsal kann als Vertragsspieler oder Amateur erteilt werden.
- (3) Daneben kann er eine weitere Feldfußball-Spielerlaubnis für diesen oder einen anderen Verein besitzen.
- (4) Der Futsal- und der Feldfußball-Verein müssen nicht demselben DFB-Mitgliedsverband oder dem DFB angehören. Eine Zustimmung des jeweils anderen Vereins (Futsal- oder Feldfußball-Vereins) für die Erteilung einer Spielerlaubnis ist nicht erforderlich.
- (5) Wird einem Spieler eine Futsal-Spielerlaubnis erteilt und verfügt er zusätzlich über eine Feldfußball-Spielerlaubnis, haben der Spieler und der jeweilige Futsal-Verein den Feldfußball-Verein des Spielers hierüber zu informieren. Eine wechselseitige Information der jeweiligen Vereine über die Erteilung von Spielerlaubnissen im Futsal bzw. Feldfußball ist zudem über das DFBnet sicherzustellen.

§ 2 Vereinswechsel

- (1) Ein Futsal-Spieler kann im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres für maximal drei Futsal-Vereine eine Spielerlaubnis besitzen. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Futsal-Pflichtspielen von lediglich zwei Futsal-Vereinen eingesetzt werden.
- (2) Für den Vereinswechsel gelten die in § 16 Nr. 2 bzw. § 23 Nr. 1. der DFB-Spielordnung festgelegten Wechselperioden. Macht ein Mitgliedsverband von seinem Recht in § 5 Nr. 2. dieser Richtlinien Gebrauch, kann er stattdessen bis zu zwei abweichende Futsal-Wechselperioden (Futsal-Wechselperiode I und II) pro Jahr festlegen, von der die erste maximal zwölf Wochen und die zweite maximal vier Wochen betragen darf. Bei mitgliedsverbandsübergreifenden Vereinswechseln gelten die Bestimmungen des aufnehmenden Verbandes.
- (3) Für Vereinswechsel von Amateuren zwischen zwei Futsal-Vereinen gelten folgende, von der DFB-Spielordnung abweichende Sonderregelungen:
 - a) „Erste Mannschaft“ im Sinne des § 16 Nr. 3.2.1 der DFB-Spielordnung ist die erste Futsal-Mannschaft des Vereins.
 - b) Die Höhe der Entschädigung wird abweichend von § 16 Nr. 3.2.1. DFB-Spielordnung wie folgt festgelegt:

1. Futsal-Spielklassenebene (Regionalliga):	€ 150,00
2. Futsal-Spielklassenebene:	€ 50,00
ab der 3. Futsal-Spielklassenebene:	€ 25,00
 - c) § 16 Nr. 3.2.3 der DFB-Spielordnung kommt nicht zur Anwendung.

§ 3 Internationaler Vereinswechsel

Ein Futsal-Spieler, der bei einem Nationalverband registriert ist, darf nur für einen Futsal-Verein eines anderen Nationalverbands registriert werden, wenn dieser vom ehemaligen Verband einen internationalen Futsal-Freigabebeschein erhalten hat. Er wird kostenlos, bedingungslos und uneingeschränkt ausgestellt. Vereinbarungen, die diese Bestimmungen missachten, sind ungültig. Der Verband, der den internationalen Futsal-Freigabebeschein ausstellt, lässt der FIFA eine Kopie zukommen. Das administrative Verfahren zur Ausstellung eines internationalen Freigabebescheins für Feldfußball gilt auch für die Ausstellung eines internationalen Futsal-Freigabebescheins. Das entsprechende Verfahren ist in Anhang 3 des FIFA-Reglements

bezüglich Status und Transfer von Spielern geregelt. Der internationale Futsal-Freigabeschein muss sich vom internationalen Freigabeschein für Feldfußball unterscheiden. Für Spieler unter zwölf Jahren ist kein internationaler Futsal-Freigabeschein auszustellen.

§ 4 Einhaltung von Verträgen

Ein Berufsspieler (Nicht-Amateur), der bei einem Feldfußball-Verein unter Vertrag steht, darf mit einem Futsal-Verein nur mit schriftlicher Zustimmung seines Feldfußball-Vereins einen zweiten Vertrag als Vertragsspieler abschließen. Ein Berufsspieler (Nicht-Amateur), der bei einem Futsal-Verein unter Vertrag steht, darf nur mit schriftlicher Zustimmung seines Futsal-Vereins einen Vertrag als Berufsspieler (Nicht-Amateur) mit einem Feldfußballverein abschließen.

§ 5 Spielbetrieb

- (1) Alle Verbands Wettbewerbe in den Futsal-Ligen von der Kreis- bis zur DFB-Ebene werden nach den offiziellen Futsal-Regeln der FIFA gespielt. Abweichende Bestimmungen können für den Spielbetrieb in Turnierform und unterhalb der Landesverbandsebene für die Anzahl der Schiedsrichter, die Spielzeit und die Anzahl der kumulierten Fouls erlassen werden, wenn dies sachlich geboten ist.
- (2) Die Mitgliedsverbände können für ihr Verbandsgebiet für den Beginn und das Ende des Spieljahres von § 7 Nr. 1 der DFB-Spielordnung abweichende Zeiträume festlegen.
- (3) Für die Teilnahme an Futsal-Spielen ist grundsätzlich eine eigene Futsal-Spielerlaubnis erforderlich.
- (4) Eine Futsal-Spielerlaubnis ist obligatorisch für die Teilnahme am DFB-Futsal-Cup und für den in Ligen organisierten Spielbetrieb auf Regional- oder Landesverbandsebene.
- (5) Die Mitgliedsverbände können von Nr. 4. abweichende Bestimmungen für den sonstigen Spielbetrieb erlassen. In diesem Fall kann ein Spieler für seinen Feldfußball-Verein, in dem er eine Spielerlaubnis für den Feldfußball besitzt, auch an Futsal-Spielen teilnehmen. Die Teilnahme ist nicht gestattet, wenn der Spieler eine Futsal-Spielerlaubnis für einen anderen Verein besitzt.

§ 6 Strafen

- (1) Die Mitgliedsverbände des DFB sind für sportgerichtliche Verfahren und Strafen im Zusammenhang mit den von ihnen veranstalteten Futsal-Spielen alleine zuständig.
- (2) Bei vom DFB veranstalteten Futsal-Wettbewerben liegt die Zuständigkeit beim DFB.
- (3) Sperren wegen Vergehen im Zusammenhang mit Futsal-Spielen, einschließlich eventueller vorläufiger Sperren bei Feldverweisen, gelten grundsätzlich nur für Futsal-Spiele.

Eine Erstreckung auf sonstige Fußballspiele (Feldfußball, Beachsoccer) erfolgt nur, wenn dies von der zuständigen Rechtsinstanz wegen der Schwere eines Vergehens ausdrücklich angeordnet wird. Über eine solche Anordnung sind sämtliche Vereine und Kapitalgesellschaften, bei denen ein Spieler über eine Spielerlaubnis für sonstige Fußballspiele verfügt, unabhängig von deren Verbandszugehörigkeit umgehend zu informieren.

Diese Grundsätze gelten im umgekehrten Fall auch für Sperren wegen Vergehen im Zusammenhang mit Spielen im Feldfußball oder Beachsoccer.

Anlage 7: Durchführungsbestimmungen (Übergangsregelung) zum Spielbetrieb „Alte-Herren“

Spieler, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aber in den letzten Spieljahren bereits im AH-Bereich zum Einsatz kamen, sind auch weiterhin in diesem Wettbewerb spielberechtigt.
Diese Regelung trifft nicht für Spieler unter 35 Jahre zu, die bisher noch nicht in diesem Altersbereich zum Einsatz kamen.

